

Name der Gesellschaft:
Albert Lebens=Versicherungs=Gesellschaft zu London.

会社名：
ロンドン・アルバート生命保険会社

認可年月日：
1861.04.22.

業種：
保険

掲載文献等：
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1861, SS.1-43.;
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.1-48.

ファイル名：
18610422LBGA_A.pdf

B e i l a g e

zum Amtsblatt

der **Königlichen Regierung zu Cöln.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preussischen Staaten für die

Albert

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preussischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839 und der Nachträge vom 29. December 1846, 21. December 1848, 31. December 1849, 20. Mai 1856, 26. Januar 1847, 11. Januar 1849, 16. Januar 1850, 10. Juni 1856, 13. October 1857 und 17. Juli 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:
3. November 1857 und 3. August 1860

A. Im Allgemeinen.

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
 - 2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
 - 3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Local und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. — Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen beständige Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.
 - 4) Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäfts-niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. jederzeit zur Einsicht vorlegen.
- 4) Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten dieses

- Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preussische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.
- 5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preussische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen, sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Fünzig Tausend Thalern“ in Preussischen Staats-Papieren bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies seitens der Preussischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten.

- 6) Zum Eingange. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschaftsleistung dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.
- 7) Zu §. 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todes wegen darf nur ein Besitz von 100 Actien gestattet werden.
- 8) Nach §. 18. und §. 19. ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Verathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens 4 Wochen vorher in zwei Preussischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden ist.
- 9) Zu den §§. 102. und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitze der Gesellschaft befindlichen 78 Stück Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

(gez.) von der Seydt.

(gez.) Graf von Schwerin.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in
den Königl. Preussischen
Staaten für die Lebens-
versicherungs-Gesellschaft
Albert in London.
R. f. S. IV. 4350.
M. v. S. I. A. 1544.

Statuten

der

Albert Lebens - Versicherungs - Gesellschaft zu London.

Diese Vertrags-Urkunde, vereinbart am 1sten Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert Neun und Dreißig zwischen Swynsen Jervis von Whitball Place in der Stadt Westminster, Henry Armston Thomson von Piccadilly, Graffschaft Middlesex, Esquire, Doctor der Medizin — und Ralph Fenwick von Faling Park Croydon, Graffschaft Surrey, Esquire, des 1sten Theils — zwischen besagten Swynsen Jervis, William Day von Isleworth, Graffschaft Middlesex, Esquire, Frederick Christopher Dodsworth von Turnham Green, Graffschaft Middlesex, Esquire, besagten Ralph Fenwick, Joseph Holl von Vauxhall, Graffschaft Surrey, Esquire, James Jephson von Upper Berkeley Street West-Portmann Square in der Graffschaft Middlesex, Esquire, William King von Blackheath, Graffschaft Kent, Esquire, George Goldsmith Kirby von Waterloo Place, Pall Mall, im Kirchspiel von St. James, Graffschaft Middlesex, Esquire, Lawrence Kortright von Southwick Street Connaught Square Edgware Road, Graffschaft Middlesex, Esquire, Richard Alexander Price von Bruck Court Middle Temple London, Esquire und Charles Roberts von Welbeck Street Cavendish Square, Graffschaft Middlesex, Esquire, des 2ten Theils, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und deren Siegel beigebrückt sind, des 3ten Theils. Sintemalen die verschiedenen Personen, Partheien von Gegenwärtigem, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, um die hierin später angegebenen Zwecke zu verwirklichen und Geschäfte zu betreiben und zu diesem Zwecke ein Kapital von 500,000 Pfund aufgenommen, welches in 25,000 Actien, jede zu 20 Pfund, getheilt ist; —

Und Sintemalen die Anzahl der Actien, welche von jeder der besagten Partheien genommen worden, bei seinem oder ihren Namen und Siegel verzeichnet steht, der von ihm oder ihr in Gegenwartigem unterzeichnet worden; —

Und Sintemalen von jeder der besagten Partheien hierzu, die Summe von 1 Pfund für jede der gedachten Actien, zu Händen der Banquiers, die ernannt sind, dieselben in Empfang zu nehmen, in das Kapital der Gesellschaft gezahlt worden; —

Und Sintemalen seit der Bildung gedachter Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben von besagtem Swynsen Jervis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts als Directoren derselben geführt worden; —

Und Sintemalen die besagten verschiedenen Personen oder einige von ihnen, welche bis jetzt die Angelegenheiten gedachter Gesellschaft geführt und geleitet haben zur Förderung der Zwecke besagter Gesellschaft verschiedene Verpflichtungen eingegangen sind und Bewilligungs-Anträge angenommen, sowie Lebens-Versicherungs-Policen für die und zum Besten der Gesellschaft ausgegeben haben, gegen Zahlung verschiedener, im Ganzen sich auf eine beträchtliche Summe belaufender Gelder: —

So bezeugt diese Vertrags-Urkunde, daß, zum Zwecke der wirksameren Errichtung gedachter Gesellschaft, jede der besagten verschiedenen Personen, Partheien des zweiten und respective dritten Theils dieser Urkunde (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) hiermit für sich selbst, für seine oder ihre respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien von Gegenwärtigem des ersten Theils, deren Testamentsvollstrecker und Administratoren, Alle für Einen und Einer für Alle und deren verschiedenen Testamentsvollstrecker und Administratoren contrahirt; desgleichen alle und jede der verschiedenen Personen und Partheien des ersten Theils von Gegenwärtigem (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) contrahirt hiermit für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien des zweiten Theils

von Gegenwärtigem, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit jedem von ihnen besonders und gegenseitig und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, das heißt: —

Daß die verschiedenen Personen und Partheien dieser Urkunde (welche hierin später durch die Bezeichnung „Eigenthümer“ unterschieden werden), desgleichen die verschiedenen andern Personen, welche, wie hierin später erwähnt ist, Eigenthümer werden, so lange sie Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen (bis sie nach den, zu diesem Behufe hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst werden), eine Gesellschaft und Handels-Societät sein und bleiben sollen unter der Benennung „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-, Anleihen-, Leibrenten- und Reversionen-Interessen-Gesellschaft“ (The Freemason's and General Life Assurance Loan Annuity and Reversionary Interest Compagny).

Daß es der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf das Leben von Personen, sowie auf das Ueberleben Anderer abzuschließen; ingleichen alle solche Versicherungen einzugehen, die sich auf die Lebensdauer beziehen und gesetzlich abgeschlossen werden können; ferner Leibrenten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, entweder für die ganze Lebensdauer, für Jahre oder auf das Ueberleben Anderer, die entweder gleich angetreten werden können, aufgehoben werden, reversionär oder zufällig sind; ferner — Jahrgelder und Ausstattungen für Wittwen und Kinder zu gewähren, Erbschaften zu kaufen und zu verkaufen, die entweder schon in den Besitz übergegangen sind, oder noch in Aussicht stehen, sowie auch solche, die noch nicht fällig geworden, gleichviel, ob dieselben beim Tode eines Andern in Besitz übergehen oder erst nach Verlauf gewisser Jahre oder nach einem andern Ereigniß, oder ob solche in Aussicht stehender Erbfälle in Freilehn, Zinslehn und Gerechtigkeiten oder in Personal-Vermögen irgend welcher Art bestehen; ferner alle solche Geschäfte zu betreiben, die in irgend einer Weise mit den Zufälligkeiten der menschlichen Lebensdauer in Verbindung stehen, oder darauf beruhen und gewöhnlich von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften negociirt werden, die gegründet worden, um reversionäre oder andere Interessen zu kaufen; ferner freies und Pacht-Eigenthum, sowie Zinslehn- und Freilehn-Eigenthum und anderes Personal-Eigenthum zu kaufen und wieder zu verkaufen.

Daß das Kapital der Gesellschaft aus 500,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 25,000 Actien, zu 20 Pfund jede, sowie aus solchen Summen, die von Zeit zu Zeit durch Creirung und den Verkauf neuer Actien unter der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Vollmacht erhoben werden. —

Daß die Geschäfte der Gesellschaft betrieben werden können, wenn auch nicht für das ganze Kapital gezeichnet, noch sämmtliche Actien übernommen sein sollten.

Daß auf jede Actie die Summe von 5 Pfund eingezahlt werden, und die Rest-Summe von 15 Pfund per Actie eine Garantie leisten soll für die Pflichtobliegenheiten der Gesellschaft und nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Zustimmung der Eigenthümer, welche auf die, hierin später vorgesehene Weise zum Ausdruck gelangt, wosfern nicht der, hierin später erwähnte Fonds der Eigenthümer sich zu irgend einer Zeit unter 25,000 Pfund befindet, oder wosfern nicht ein Nebenfonds erforderlich wird zu dem Zwecke, irgend welchen außerordentlichen Anforderungen an die Gesellschaft zu begegnen.

Daß die Summe von 1 Pfund per Actie als Theil der besagten Summe von 5 Pfund per Actie, wenn sie nicht schon vorher gezahlt worden, bei der Vollziehung dieser Urkunde gezahlt werden soll, und daß die Summe von 4 Pfund per Actie (Restbestand gedachter Summe von 5 Pfund per Actie) ratenweise gezahlt werden soll, wann und wie es das Directorium bestimmen wird.

Daß alle Policen, die früher bewilligt worden, ingleichen alle Verbindlichkeiten, Contracte und Verträge, welche von gedachten Partheien des 1ten und 2ten Theils, oder von irgend Einem von ihnen mit irgend Jemand vorher eingegangen worden für die oder zum Besten der Förderung der Zwecke der Gesellschaft in jeder Hinsicht eben so bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein sollen, wie sie es für die gedachten Partheien des 1ten und 2ten Theils und für die verschiedenen andern Personen, Partheien hierzu, sind, als wenn dieselben (Verträge) von jedem Eigenthümer unterzeichnet worden wären, und sollen gedachte Partheien des 1ten und 2ten Theils dieser Urkunde, deren Testamentsvollstrecker und Administratoren schadlos gehalten werden aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten betreffs derselben.

Daß alle Anträge um Gewährung von Versicherungs-Policen auf das Leben und das Ueberleben von Personen, die angenommen, ingleichen alle Policen, die ausgegeben worden, sowie alle Einrichtungen und Beschlüsse, die von den verschiedenen Personen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft seit ihrer Bildung geleitet haben, gemacht und erlassen worden, hiermit besonders gut geheßen und bestätigt werden,

und in jeder Beziehung als rechtskräftig und bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft erklärt werden, als wenn dieselben vom Collegium der Directoren gewährt, ausgegeben, gemacht und erlassen worden, in Gemäßheit der ihnen, hierin später zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht.

Daß die Angelegenheiten der Gesellschaft nach, und unterworfen den, hierin später enthaltenen verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen geleitet und geführt werden sollen, das heißt: —

§. 1. Daß nach dem ersten Tage des Juli 1844 die Eigenthümer sich wenigstens ein Mal in jedem Jahre versammeln sollen, sowie zu solcher Zeit, wo sie gesetzlich in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden, und soll jede solche Versammlung eine General-Versammlung genannt werden.

§. 2. Daß die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August eines jeden Jahres abgehalten und von dem Collegium der Directoren, in der hierin später erwähnten Weise, zusammenberufen werden soll.

§. 3. Daß eine besondere General-Versammlung von dem Collegium der Directoren auf die, hierin später gedachte Weise zusammenberufen werden kann.

§. 4. Daß je 50 Eigenthümer oder mehr, von denen jeder nicht weniger als 25 Actien als Eigenthum besitzt, im Ganzen nicht weniger als 2500 Actien der Gesellschaft, und von denen jeder (mit Ausnahme der jetzigen Eigenthümer, sowie derjenigen, die es durch Heirath oder dadurch geworden, daß sie die Testamentvollstrecker, Administratoren, Legatäre oder nächsten Verwandten verstorbenen Eigenthümer sind) ein Eigenthümer für die Zeit von wenigstens 6 Kalender-Monaten vor der Unterzeichnung der hiernach erwähnten Requisition gewesen ist, zu irgend welcher Zeit, durch eigenhändiges Schreiben, das Collegium der Directoren veranlassen können, eine Special-General-Versammlung zu irgend welchem, die Gesellschaft betreffenden Zwecke, zu berufen.

§. 5. Daß jede solche, an das Collegium der Directoren gerichtete Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung den besonderen Zweck speciell angeben soll, zu welchem die Berufung solcher Versammlung gefordert wird, andernfalls das Collegium der Directoren nicht gehalten sein soll, dieselbe zusammenzuberufen, und soll jede derartige Requisition an den Secretair, einen Schreiber oder an einen Diener der Gesellschaft, im Bureau derselben, abgegeben werden.

§. 6. Daß, wenn die Directoren nach einer solchen Requisition, die dem Secretair, einem Schreiber oder Diener der Gesellschaft im Bureau derselben übergeben worden, es vernachlässigen oder verweigern sollten, eine derartige Special-General-Versammlung innerhalb der hierin später erwähnten Zeit zu berufen, dann und in solchem Falle soll es den Eigenthümern, welche die Requisition für Zusammenberufung solcher Special-General-Versammlung zu dem in derselben erwähnten Zwecke unterzeichnet haben, gesetzlich frei stehen, eine solche zusammen zu berufen, nachdem sie jedem Eigenthümer wenigstens 14 und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben angesetzten Zeit ein, von ihnen unterzeichnetes Circular überschickt haben, worin der besondere Zweck einer solchen Special-General-Versammlung, sowie Tag und Stunde, wann dieselbe abgehalten werden soll, angegeben ist.

§. 7. Daß, wenn in einer, von dem Collegium der Directoren zusammenberufenen jährlichen oder Special-General-Versammlung, nicht 25 oder mehr Eigenthümer innerhalb einer Stunde zu der, für Abhaltung solcher Versammlung angesetzten Zeit anwesend, welche, wie hierin später erwähnt, stimmberechtigt sind und zusammen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so sollen keine Geschäfte zu der Zeit vorgenommen werden, sondern soll in einem derartigen Falle die Versammlung bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thöulich oder gerathen sein sollte, auf einen, von dem Collegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen, von der königlichen Börse an gerechnet; sollte sich in besagter Versammlung eine genügende Anzahl der vorgedachten Eigenthümer nicht einfänden, so soll die Versammlung bis zu demselben Tage der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thöulich, oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Directorium zu bestimmenden andern Tag, oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen von der königlichen Börse an gerechnet, und so von Zeit zu Zeit und zwar so oft, bis in einer derartigen Versammlung eine genügende Anzahl Eigenthümer anwesend sind, wo dann und nicht eher die Versammlung zu den Geschäften schreiten kann.

§. 8. Daß, wenn in einer Special-General-Versammlung, die von den Eigenthümern berufen werden kann, indem sie eine solche Requisition, wie vorbesagt, unterzeichnen, in Folge der Weigerung oder Vernachlässigung des Collegiums der Directoren, dieselbe zu der, zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit

zusammen zu berufen, nicht 25 oder mehr Eigenthümer, die, wie hierin später erwähnt, stimmbefugt sind, innerhalb einer Stunde von der zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Zeit, anwesend sein sollten, und im Ganzen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so soll eine solche Versammlung nicht (wie im Falle einer, von dem Collegium der Directoren berufenen General-Versammlung) auf eine spätere Zeit vertagt werden, sondern soll nach Verlauf solcher Stunde aufgelöst werden, ohne daß vorher zu den Geschäften geschritten worden, und soll es den Eigenthümern nicht zustehen, zu diesem in solcher Requisition erwähnten Zwecke sich eher wieder zu versammeln, als bis sie eine neue Requisition für eine Special-General-Versammlung an das Collegium der Directoren gerichtet haben.

§. 9. Daß, wenn aus irgend einem Grunde die, zur Berathung auf einer, sich in der, hierin erwähnten Weise zu diesem Zwecke constituirten jährlichen, oder Special-General-Versammlung vorgeschlagenen Angelegenheiten nicht berathen oder zu keinem Abschlusse in derselben Versammlung gebracht werden können, eine solche Versammlung dann die Befugniß haben soll, sich bis auf eine spätere Stunde desselben, oder eines andern Tages zu vertagen, entweder an demselben, oder an einem andern Orte, innerhalb 3 Meilen von der Königl. Börse, um dieselbe Angelegenheit dann zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Daß in einer Special-General-Versammlung keine andern Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, für welche dieselbe besonders zusammenberufen worden, und sollen auf einer vertagten jährlichen, oder Special-General-Versammlung keine andern Geschäfte berathen werden, als solche, welche zur Verhandlung der jährlichen, oder Special-General-Versammlung unterbreitet worden, von welcher die Vertagung Statt fand und auf welcher diese Geschäfte zu keinem Abschlusse gebracht worden sind.

§. 11. Daß alle Fragen, die sich auf irgend welche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen beziehen, welche auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt, oder beharrt werden, durch Handaufheben entschieden werden sollen; es sei denn, daß 10 oder mehr Eigenthümer, welche in der Versammlung anwesend, und, wie hierin später erwähnt, zum Mitstimmen berechtigt, sowie Besitzer von zusammen nicht weniger als 500 Actien des Gesellschafts-Kapitals sind, durch eigenhändiges Schreiben, Abstimmung verlangen, wo dann dieselbe von dem Vorsitzenden unter Beistand solcher Personen, wie er bestimmen mag, vorgenommen werden soll.

§. 12. Daß jede jährliche, oder Special-General-Versammlung, im Hause oder im Bureau der Gesellschaft, oder an einem solchen passenden Orte (innerhalb drei Meilen von der Königl. Börse) vorgenommen werden soll, so wie es das Collegium der Directoren oder diejenige Person, welche eine solche Versammlung zusammenberuft, bestimmen wird.

§. 13. Daß nur diejenigen Eigenthümer für qualificirt und berechtigt gehalten werden sollen, in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, welche für ihre Person Besitzer von nicht weniger als 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, und welche (ausgenommen die gegenwärtigen Eigenthümer, und Eigenthümer, die es durch Heirath geworden, oder dadurch, daß sie Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatäre oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers sind) schon seit 6 Kalender-Monaten vor der Zeit Eigenthümer gewesen, zu welcher eine solche jährliche, oder Special-General-Versammlung abgehalten wird, und die alle Einzahlungen, die betrefft der von ihm oder ihr besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft fällig geworden, eingezahlt haben.

§. 14. Daß bei einer Abstimmung ein Jeder, der 10 und weniger als 30 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzt, zu einer Stimme berechtigt sein soll; ein Jeder, welcher 30 und weniger als 50 Actien besitzt, zu zwei, und ein Jeder, welcher 50 und weniger als 80 Actien besitzt, zu drei, und Jeder, der 80 Actien und darüber besitzt, zu vier Stimmen berechtigt sein soll.

§. 15. Daß, wenn zwei oder mehr Personen zehn oder mehr Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen, oder Ansprüche daran haben, solche Personen berechtigt sein sollen, ihre Stimme oder Stimmen durch denjenigen der Mitbesitzer abzugeben, dessen Name in den Büchern der Gesellschaft zuerst verzeichnet steht, und daß die Stimme oder Stimmen einer solchen Person, die entweder persönlich, oder durch Stellvertretung abgegeben werden können, als das *Vote* für das ganze Eigenthum solcher Actien angesehen werden soll.

§. 16. Daß jeder stimmberechtigte Eigenthümer befugt sein soll, eine Person zu ernennen, für ihn oder sie auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung zu stimmen und zu fungiren; keine Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung soll in einer jährlichen oder Special-General-Versammlung gestattet werden, wosfern nicht die Person, welche zur Stimmabgabe oder einer andern Handlung

als Stellvertreter ernannt ist, selbst Eigenthümer und abzustimmen berechtigt und schriftlich von der Hand desjenigen Eigenthümers ernannt worden ist, der sich seines oder ihres Rechtes, abzustimmen und durch Stellvertretung zu fungiren, bedient, und daß jede Stellvertretung für die Zeit von sechs Wochen vom Datum derselben, in Kraft verbleiben soll, wenn sie nicht schriftlich von der Hand des Eigenthümers, welcher dieselbe übertragen hat, widerrufen wird, oder wofern nicht solcher Eigenthümer, gleich nach dem Datum derselben eine andere Ernennung zur Stellvertretung gesetzlich unterzeichnet, oder auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung persönlich anwesend ist, nachdem er eine solche Ernennung zur Stellvertretung unterzeichnet hat.

§. 17. Daß jeder Eigenthümer, der einen solchen Stellvertreter, wie vorbesagt, ernannt hat, für alle Zwecke der jährlichen und Special-General-Versammlung, oder Versammlungen, für welche der Stellvertreter ernannt worden ist (ausgenommen zu dem Zwecke, um die Anzahl der Eigenthümer vollzählig zu machen, deren persönliche Anwesenheit erforderlich ist, eine Vertagung oder Auflösung zu verhindern), durch solchen Stellvertreter, als anwesend erachtet werden soll; und sollen alle Abstimmungen und Handlungen des Stellvertreters in dieser Eigenschaft so rechtsgültig und wirksam sein, als wie es die Abstimmungen und Handlungen des Eigenthümers, der ihn ernannt hat, gewesen sein würden, wenn ein solcher Eigenthümer anwesend gewesen wäre, und persönlich in einer solchen jährlichen, oder Special-General-Versammlung abgestimmt und gehandelt hätte.

§. 18. Daß in jeder Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, die Rathsamkeit der Auflösung der Gesellschaft zu erwägen, ein Jeder, der nicht Eigenthümer und als solcher stimmberechtigt ist, und von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten, oder von irgend einer andern Person, oder von andern Personen abgeschlossen und ihm oder ihr für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund oder darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, anwesend zu sein und in derselben Weise Nachricht davon zu erhalten, als wenn er oder sie Eigenthümer wäre, und daß er zu einer Stimme berechtigt sein soll, für jede 1000 Pfund, ob diese nun ursprünglich in einer oder verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen versichert worden ist.

§. 19. Daß jeder Eigenthümer, der von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten oder von einer andern Person oder Personen abgeschlossen und die ihm oder ihr für die ganze oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund und darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, über jede Frage abzustimmen, die betreffs der Auflösung der Gesellschaft aufgeworfen wird, und daß er ferner eine Stimme haben soll, für jede 1000 Pfund, die ursprünglich versichert sind, gleichviel, ob in einer oder in verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen; und soll er ferner berechtigt sein, über alle solche Fragen mitzustimmen (jedoch über keine andere), nicht allein betreffs seiner Actien, sondern auch betreffs seiner Versicherungs-Summe, und soll in solchem Falle, wie groß auch die Anzahl seiner Actien sein mag, für jede 1000 Pfund, die so ursprünglich versichert worden, eine Additional-Stimme haben.

§. 20. Daß keine Stimme betreffs einer Versicherungs-Summe durch Stellvertretung abgegeben werden soll.

§. 21. Daß eine Majorität von zwei Drittel der, in einer Special-General-Versammlung anwesenden Eigenthümer, oder, wenn eine Abstimmung verlangt werden sollte, eine Majorität von zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei solcher Abstimmung zur Entscheidung von Fragen erforderlich sein soll, die sich auf die Reduction und Vermehrung von Actien des Kapitals der Gesellschaft, oder auf Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer, oder Additional-Actien, oder auf die Amtsentlassung eines Directors oder Rechnungs-Revisors, oder auf Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Directoren, oder auf die Anwendung, Abänderung und Aufhebung von Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder auf irgend welche der bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Gesellschaft, oder die Auflösung derselben sich beziehen; vorbehaltlich daß, wenn sich solche Frage auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen sollte, dieselbe als nicht affirmativ entschieden erachtet werden soll, wofern nicht außer der Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Eigenthümer, oder, wenn Stimmzählung beantragt werden sollte, zwei Drittel der,

von den Eigenthümern in solcher Abstimmung gegebenen Stimmen, noch eine Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden Policen-Inhaber, oder, wenn Stimmzählung verlangt wird, eine Majorität von zwei Drittel der, bei einer solchen Abstimmung von den Policen-Inhabern abgegebenen Stimmen zu Gunsten derselben ist.

§. 22. Daß, betreffs aller Fragen, die sich auf andere Geschäfte oder Angelegenheiten beziehen, welche in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt werden, die einfache Majorität der, in solcher Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Eigenthümer, oder, wenn namentliche Abstimmung begehrt werden sollte, der, bei solcher namentlichen Abstimmung abgegebenen Stimmen genügen soll, dieselben zu entscheiden.

§. 23. Daß in allen jährlichen und Special-General-Versammlungen der Gesellschaft, der Vorsitzende im Kollegium der Directoren, oder, falls er abwesend, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, der deputirte Vorsitzende im Kollegium der Directoren, und falls auch dieser abwesend sein, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, einer der Directoren der Gesellschaft von dem Kollegium der Directoren ernannt werden soll, und im Falle sämtliche Directoren abwesend sein, oder es ablehnen sollten, zu fungiren, daß dann einer der stimmberechtigten Eigenthümer erwählt werden soll, in solcher Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 24. Daß die Protocolle der Verhandlungen einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung in ein Buch eingetragen, und von demjenigen unterzeichnet werden sollen, der in solcher Versammlung den Vorsitz geführt hat; oder, falls er durch den Tod oder durch unvermeidliche Umstände verhindert sein sollte, dasselbe zu unterzeichnen, daß es dann von einem, dann anwesenden Director, oder, falls sämtliche Directoren verhindert sein, oder sich weigern sollten, ein solches Protocoll zu unterzeichnen, es von einem andern, dann anwesenden Eigenthümer geschehen soll.

§. 25. Daß der jetzige Vorsitzende nicht nur berechtigt sein soll, mit den andern Eigenthümern zu stimmen, sondern auch das Vorrecht genießen soll, bei allen Fragen, betreffs welcher Stimmengleichheit herrscht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 26. Daß eine Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, den Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft von seinem Amte aus irgend einem Grunde entfernen kann, der nach Ansicht der Versammlung eine solche Entfernung gerathen erscheinen läßt; daß jedoch diejenigen Personen, die zuerst zu Directoren der Gesellschaft, oder derjenige, der zum ersten Betriebs-Director gedachter Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieses Rechtes von seinem Amte nicht entfernt werden soll.

§. 27. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit, nachdem 5 Pfund pro Actie eingezahlt worden, rathlich erscheint, mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, zu beschließen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde (der jedoch die Summe von 5 Pfund per Actie nicht übersteigen darf) und, daß in einer Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß erhoben wird, der einzuzahlende Betrag des gezeichneten Kapitals, sowie die Raten, durch welche, und die Zeit, zu welcher derselbe eingezahlt werden soll, die entweder an bestimmten Tagen, oder an Tagen, die von dem Kollegium der Directoren festgesetzt werden, bestimmt werden soll, und soll der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung, wenn er durch eine spätere, zu diesem Zwecke zu berufende Special-General-Versammlung bestätigt worden, die in Zeiträumen von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen, von der vorigen Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, in solchem Fall, jedoch nicht eher, bindend für die Eigenthümer sein.

§. 28. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit hiernach rathsam erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, ohne von den Eigenthümern weitere Einzahlungen zu verlangen, es einer, zum Zwecke der Beschlußfassung zu berufenden Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, den Betrag einer jeden Actie des Kapitals der Gesellschaft soweit zu reduciren, wie es gerathen erscheint und, um den Ausfall, der im Kapital möglicherweise dadurch verursacht wird, zu ergänzen, eine genügende Anzahl neuer oder Additional-Actien desselben Betrages, oder dem ähnlich, auf welchen die Original-Actien reducirt worden sind, zu creiren und auszugeben und, daß auf jede solcher neuen oder Additional-Actien eine solche Summe gezahlt werden soll, die derjenigen Summe gleichkommt, die für jede der Original-Actien wirklich gezahlt worden, und soll es einer Special-General-Versammlung von Zeit zu Zeit gesetzlich zustehen, den Betrag einer jeden Actie wieder zu reduciren und neue oder Additional-Actien zu creiren und

auszugeben, um den dadurch im Kapital verursachten Ausfall zu decken, bis das ganze Kapital von 500,000 Pfund gezahlt oder realisirt ist; und daß in der Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß gefaßt wird, der Preis oder die Summe, zu welcher die neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, festgesetzt und bestimmt werden soll, und, wenn der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung von einer späteren Special-General-Versammlung gut geheßen worden, die in Zwischenzeiten von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung zu berufen ist, daß dann in einem solchen Falle, jedoch nicht eher, derselbe für die Eigenthümer verbindende Kraft haben soll und, daß das Kapital der Gesellschaft fortan in eine solche Anzahl von Actien von einem solchen Betrage getheilt werden soll, wie in dem Beschlusse angegeben worden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuere oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe überschreitet, die für die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann so viel oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet und auf das Gewinn- oder Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer“ geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 29. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit gerathen erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zum Zwecke der Beschlußfassung zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, das Kapital der Gesellschaft bis auf den, in solchem Beschlusse angegebenen Betrag zu vermehren, durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und daß in der Special-General-Versammlung, in welcher solcher Beschluß gefaßt worden, die Anzahl neuer Actien, sowie der Preis solcher neuer Actien, entweder von 20 Pfund für jede neue Actie, oder zu einer größeren oder geringeren Summe als 20 Pfund, wie es mit Bezug auf den Zustand und die Lage der Gesellschaft und deren weiteren Zwecke gerathen erscheint, bekannt gemacht werden soll; und soll ferner die Zahlung, die zu solchem Preise, entweder auf ein Mal, oder ratenweise zu machen ist, sowie die Zeit für Zahlung solchen Preises, festgesetzt und bestimmt werden; auch soll ferner ein solcher Beschluß, wenn von der darauf folgenden Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, gutgeheßen worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben, und soll demzufolge das Kapital der Gesellschaft, auf die und zu dem in solchem Beschlusse angegebenen Weise und Betrage, vermehrt werden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis, oder die Summe, zu welcher solche neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe übersteigen sollte, welche auf die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann soviel, oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet, und auf das Gewinn- und Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer“ geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 30. Daß es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit, alle, oder einige der Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder der bestehenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft, abzuändern, oder aufzuheben, und neue, oder andere Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Stelle derselben zu erlassen; und daß solche neue Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und solche Veränderungen, Verbesserungen und Aufhebungen, wenn sie von einer späteren General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen von solcher vorigen General-Versammlung an gerechnet, bestätigt worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben sollen, vorbehaltlich, daß derartige neue, verbesserte, oder abgeänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, sich zu keiner Zeit, oder unter irgend welchen Umständen, darauf erstrecken, das Grundgesetz, welches durch diese Urkunde festgestellt worden, abzuändern, oder aufzuheben, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Eigenthümers als zwischen ihm und ihr selbst oder seinen und ihren Miteigenthümern auf den Betrag seiner, oder ihrer Actien im Kapital der Gesellschaft beschränkt sein soll, oder die hierin später enthaltenen Bestimmungen betreffs der Auflösung der Gesellschaft, oder die hierdurch getroffene Ernennung der ersten Directoren gedachter Gesellschaft, oder deren Gehälter, oder die hierdurch getroffene Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, oder dessen Gehalt und Vorrechte, aufzuheben und abzuändern.

§. 31. Daß (wenn es zu irgend einer Zeit hiernach für gerathen erachtet werden sollte, irgend einen Geschäftszweig der Gesellschaft aufzugeben, oder nicht fortzusetzen) es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, einen Beschluß zu diesem Zwecke zu fassen, und daß, wenn solcher Beschluß gut geheißen wird, von einer späteren Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solches Zweigggeschäft der Gesellschaft aufgegeben und nicht fortgesetzt werden soll.

§. 32. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für gerathen erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen, und die, auf die hierin erwähnte Weise constituirt ist und geleitet wird, gesetzlich zustehen soll, einen solchen Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß von einer späteren Special-General-Versammlung bestätigt wird, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solche Auflösung darauf Statt haben soll.

§. 33. Daß General-Versammlungen die Befugniß haben sollen, diese Urkunde zu prüfen und durchzusehen, sowie sämtliche Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt wird; ingleichen alle Bestimmungen, Vorschriften, Rechnungs-Bücher, Tagebücher und Documente, die sich auf die Gesellschaft, oder deren Geschäfte beziehen; ferner Erklärung und Bescheid von den Directoren, Curatoren, Secretairen, Beamten und Schreibern der Gesellschaft, rücksichtlich der gedachten Angelegenheiten zu verlangen.

§. 34. Daß die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft einem Directorium anvertraut werden soll.

§. 35. Daß jede gesetzmäßig zusammenberufene Versammlung der Directoren ein Kollegium der Directoren genannt werden soll, und daß besagte Directoren sich in jeder Woche, oder wenn nöthig, öfter, im Bureau der Gesellschaft, oder an solchem Orte, oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie es die Directoren zu diesem Zwecke bestimmen werden.

§. 36. Daß ein Director den Secretair, ersten Commis, oder einen andern Beamten veranlassen kann, ein Kollegium der Directoren zusammen zu berufen; und soll der Secretair, erste Commis, oder anderer Beamter dasselbe dadurch zusammenberufen, daß er jedem Director der Kollegiums ein, von ihm unterzeichnetes Circular übersendet, worin Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie, wenn es dienlich erscheint, der Zweck, für welchen dasselbe abzuhalten verlangt wird, angegeben ist.

§. 37. Daß in einem Kollegium der Directoren keine Geschäfte verhandelt werden sollen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beim Beginne der Geschäfts-Verhandlungen, sowie auch dann anwesend sind, wenn ein Beschluß über das ganze, oder über einen Theil des Geschäfts gefaßt wird.

§. 38. Daß alle Vollmacht, die den Directoren hiermit übertragen worden, und alle Pflichten, welche hierdurch vom Kollegium der Directoren erfüllt werden sollen, von den, in einem Kollegium anwesenden Mitgliedern, wenn sie wenigstens 3 an der Zahl sind, ausgeübt und verrichtet werden können, und sollen so rechtsgültig sein, als wenn sämtliche Mitglieder, aus denen das zeitweilige Directorium besteht, in einem solchen Kollegium anwesend gewesen wären.

§. 39. Daß derjenige, welcher im Kollegium der Directoren den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Kollegiums der Directoren sein soll; daß, falls er abwesend ist, der deputirte Vorsitzende des Kollegiums der Directoren den Vorsitz führen soll, oder, ein solcher der anwesenden Directoren, wie bestimmt werden wird.

§. 40. Daß im Kollegium der Directoren Protocolle über alle Verhandlungen geführt, in ein Buch eingetragen und von demjenigen Director unterzeichnet werden sollen, der im Kollegium den Vorsitz geführt, und im Falle seines Todes, oder wenn derselbe durch unvermeidliche Vorfälle verhindert wird, dasselbe zu unterzeichnen, daß dann einer der anwesenden Directoren dasselbe unterzeichnen soll.

§. 41. Daß im Kollegium der Directoren kein Director mehr, als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme desjenigen Directors, welcher den Vorsitz führt, der, außer seinem Rechte, mit den andern Directoren zu stimmen, eine zweite, oder entscheidende Stimme betreffs aller derjenigen Fragen haben soll, für welche gleichviel Stimmen abgegeben worden.

§. 42. Daß im Kollegium der Directoren alle Fragen, die sich auf vorzunehmende Geschäfte oder

Angelegenheiten beziehen, durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directoren, wenn sie es nicht ablehnen, mitzustimmen, entschieden werden sollen.

§. 43. Daß die Verhandlungen im Kollegium der Directoren, sowie die Geschäfte desselben, geleitet, abgemacht, und daß darüber so entschieden werden soll, wie es die anwesenden Directoren für gut halten, oder dieselben solchen Beigesetzten und Bestimmungen unterworfen werden, wie sie für ihre eigene Leitung zu erlassen für gut finden, vorausgesetzt, daß solche Beigesetzte, Vorschriften und Bestimmungen nicht unverträglich sind mit den Bestimmungen dieser Urkunde, oder mit irgend welchen Vorschriften und Statuten, die vielleicht später von einer General-Versammlung der Gesellschaft erlassen werden.

§. 44. Daß das Kollegium der Directoren festsetzen und bestimmen soll, an welchem Tage im Monat Juli oder August die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, und soll dasselbe wenigstens 14, und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung angelegten Zeit, die jährliche General-Versammlung zusammenberufen, entweder durch Bekanntmachung in drei Morgen- und drei Abendzeitungen oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, worin Ort, Tag und Zeit angegeben sein muß.

§. 45. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für ungeliegt befunden wird, die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammen zu berufen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, falls sie für rathsam erachten, so zu handeln, eine andere Zeit im Jahre für Abhaltung derselben zu bestimmen, und solche jährliche General-Versammlung auf vorgedachte Weise zu berufen und zwar entweder vor, oder nach den Monaten Juli oder August, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen und gelegen hält, und alle Ernennungen von Beamten, die gemacht werden, sowie alle Geschäfte, welche in der jährlichen General-Versammlung, die in Folge solcher Berufung abgehalten wird, verhandelt werden, sollen in jeder Beziehung so rechtsgültig sein, als wenn solche jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammenberufen und abgehalten worden wäre.

§. 46. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine Special-General-Versammlung der Eigenthümer zu irgend einer Zeit zu berufen, durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und daß ein solches Circular den Zweck, sowie Ort und Stunde angeben muß; wann dieselbe abgehalten werden soll, oder durch Bekanntmachung, welche Zweck, Zeit und Ort solcher Versammlung enthält, in drei Morgen- und drei Abendzeitungen, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit.

§. 47. Daß, wenn und so oft, wie genügende Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung dem Secretair, einem Schreiber, oder einem andern Beamten der Gesellschaft im Bureau derselben übergeben wird, die von den, wie hierin vorher erwähnt, dazu berechtigten Eigenthümern unterzeichnet ist, das Kollegium der Directoren eine Special-General-Versammlung zusammenberufen soll, in Zeit von einem Kalender-Monat, nachdem eine solche Requisition gemacht, oder im Bureau der Gesellschaft abgegeben worden, und zwar durch Bekanntmachung, — die, wie hierin vorher erwähnt, in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen einzurücken ist, oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, und soll solches Circular den Zweck der Special-General-Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde enthalten, wann selbige abgehalten wird.

§. 48. Daß, wenn eine Special-General-Versammlung zusammenberufen worden, zu dem Zwecke, über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen, das Kollegium der Directoren die Bekanntmachung von solcher Versammlung in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen inseriren, oder veranlassen soll, daß jedem Eigenthümer, sowie einem Jeden, der auf Grund einer Police, oder von Policen, die entweder auf sein eigenes Leben, oder von einem Andern abgeschlossen, und ihm für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden, oder die auf das Ueberleben eines Andern für die Summe von 1000 Pfund, oder mehr abgeschlossen worden, ein Circular übersendet werde, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, worin der Zweck solcher Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde, an welchem dieselbe abgehalten wird, angegeben sein soll, und daß die Abgabe solcher Briefe auf der Post in London, die an den Policen-Inhaber nach der, in den Büchern der Gesellschaft angegebenen Wohnung, adressirt sein müssen, als eine genügende Abgabe erachtet werden soll, als wenn dieselbe in der Wohnung solcher Person abgegeben worden wäre.

§. 49. Daß, wenn eine jährliche, oder Special-General-Versammlung entweder in Folge der Nicht-Anwesenheit einer genügenden Anzahl von Eigenthümern, oder durch einen Beschluß der dann anwesenden Eigenthümer vertagt werden sollte, das Kollegium der Directoren von der vertagten jährlichen oder Special-General-Versammlung Nachricht geben soll, durch Bekanntmachung in 3 Morgen- und 3 Abendzeitungen, oder indem dasselbe jedem stimmberechtigten Eigenthümer, und wenn nöthig, jedem stimmberechtigten Policen-Inhaber ein Circular übersendet, worin der Zweck der vertagten Versammlung, sowie Ort, Zeit und Stunde anzugeben ist, wann dieselbe abgehalten werden soll.

§. 50. Daß zur Erleichterung in der Verrichtung der gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft es dem Kollegium der Directoren durch Beschluß gesetzlich zustehen soll (wenn sie es für dienlich erachten, so zu thun) 3 aus ihrer Mitte zu ernennen (von denen 2 competent sein sollen zu fungiren), um sich täglich, oder zu irgend einer anderen Zeit, im Bureau der Gesellschaft als Comité zu versammeln, zum Zwecke der Annahme oder Ablehnung von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Behandlung solcher Geschäfte, die keine Pögerung gestatten, bis zur gewöhnlichen Versammlung des Kollegiums; unterworfen jedoch solchen Beschränkungen und Bedingungen, wie es besagtes Kollegium der Directoren für angemessen halten wird.

§. 51. Daß die Entscheidung eines solchen Comité's, insoweit sie die Annahme eines Antrages für Abschließung einer Versicherung mit der Gesellschaft betrifft, definitiv und entscheidend sein soll, vorausgesetzt, daß das Kollegium der Directoren in dem Beschlusse, durch welchen ein solches Comité ernannt wird, es für gut hält, solche Vollmacht zu ertheilen.

§. 52. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für nothwendig halten, gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Personen aus ihrer Körperschaft zu bestimmen, ein Special-Comité zu bilden, um Beistand zu leisten bei der Verrichtung der gewöhnlichen, oder besonderen Geschäfte der Gesellschaft; nichtsdestoweniger soll ein solches Comité in jeder Beziehung unter der Kontrolle des Kollegiums stehen und nur in solchen Angelegenheiten handelnd auftreten, die innerhalb der Grenzen der, demselben durch Beschluß des Kollegiums übertragenen Vollmacht liegen.

§. 53. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, gesetzlich zustehen soll, in irgend welcher Stadt, welchem Orte und Districte in Großbritannien und Irland, so viele der Eigenthümer, wie sie für gut halten, zu einem Local-Comité für solche Stadt, solchen Ort und District zu ernennen, und soll jedes solches Local-Comité unter der Kontrolle des Kollegiums der Directoren stehen und von demselben Instruction erhalten und kann das Directorium diesem Comité, solche Pflichten auferlegen, solche Vollmacht ertheilen und demselben aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft solche Entschädigung für ihre Zeit und Mühe gewähren, wie es das Kollegium der Directoren für dienlich hält; auch kann das Kollegium der Directoren nach Befinden, sämmtliche oder einige solcher Comité's auflösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder eines solchen Local-Comité's aus demselben entfernen und andere an deren Stelle ernennen.

§. 54. Daß George Goldsmith Kirby, Gründer besagter Gesellschaft, erster Director derselben sein soll, und wird er hierdurch als solcher eingesetzt, für seine Lebenszeit, für alle Fächer gedachter Gesellschaft, und nicht bloß für einen District oder Ort, und soll derselbe von Zeit zu Zeit aus dem Fonds besagter Gesellschaft die jährliche Summe von 400 Pfund erhalten, sowie eine Summe von 5 Prozent von allen Prämien, die während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, von besagter Gesellschaft für abgeschlossene Versicherungen eingenommen werden; ingleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, einen solchen Theil der Räumlichkeiten und Gebäude in Waterloo Place, worin die Geschäfte besagter Gesellschaft gegenwärtig betrieben werden und die für die Zwecke derselben nicht benutzt werden, für sich und seine Familie als Wohnung, sowie als Bureau zur Betreibung seiner Privatgeschäfte zu benutzen und zu behaupten, und zwar miethsfrei, und ohne zu den Steuern und Reparaturen etwas beizutragen zu haben, und soll ingleichen von gedachter Gesellschaft für alle Klagen, Prozesse, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben betrefFs der Miete oder der Verträge und Bedingungen schadlos gehalten werden, die in der Pacht-Urkunde enthalten sind, und kraft welcher diese Localitäten besessen werden; desgleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, sein Geschäft und Gewerbe, welches von ihm auf eigene Rechnung und für seinen eigenen Vortheil geführt wird, so lange zu betreiben, und fortzusetzen, wie er es für gut hält, und soll ferner während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, wie vorbesagt, die Führung und Leitung aller

Geschäfte der Gesellschaft haben, und ihm alle berufsmäßigen Forderungen für seine Zeit und Mühe, betreffs solcher Geschäfte bewilligt werden, die er, wenn er nicht Betriebs-Director wäre, zu machen berechtigt sein würde, wenn die Gesellschaft ihn beschäftigte.

§. 55. Daß (ohne Beeinträchtigung der, hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Betriebs-Directors gebachter Gesellschaft, seines Gehaltes und seiner Vorrechte) es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Betriebs-Director oder Betriebs-Directoren zu ernennen, und einem solchen Betriebs-Director oder irgend einer anderen Person, die ganze oder einen Theil solcher Vollmacht und Befugniß zu übertragen (ausgenommen, wie hierin später erwähnt), wie es das Kollegium der Directoren nach seinem Ermessen für zweckdienlich halten wird, und von Zeit zu Zeit die ganze oder einen Theil der so übertragenen Vollmacht aufzuheben oder zu beschränken, sowie ihm oder ihnen aus den Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft, solche Entschädigung für seine oder ihre Zeit und Mühe zu bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren für gut halten wird.

§. 56. Daß die hierdurch dem Kollegium der Directoren übertragenen Vollmachten und Befugnisse, mit Ausnahme solcher, die sich auf die Ernennung oder Demission von Beamten, auf die Zusammenberufung von General-Versammlungen, die Aufforderung zu Einzahlungen, die Festsetzung der Dividende, den Verfall oder die Rehabilitirung von Actien beziehen, von den Directoren, dem Betriebs-Director oder den Betriebs-Directoren übertragen und von ihm und ihnen auf dieselbe Art ausgeübt werden können, als wenn sie ihm oder ihnen durch diese Urkunde besonders übertragen worden wären.

§. 57. Daß der Betriebs-Director oder die Betriebs-Directoren zu allen Zeiten unter der Kontrolle der Körperschaft der Directoren stehen, und einmal in jeder Woche, oder wenn erforderlich, öfter, über alle zu Gunsten der Gesellschaft unternommenen Handlungen, Bericht erstatten sollen.

§. 58. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den, unter der, hierin später dem Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke gegebenen Vollmacht, zu ernennenden Betriebs-Director nach ihrem Bestehen aus seinem Amte zu entfernen oder abzusetzen.

§. 59. Daß es dem Kollegium der Directoren zu jeder Zeit gesetzlich zustehen soll, den, wie vorbeschrieben zu ernennenden Betriebs-Director von seinem Amte zu suspendiren und Comité's zu ernennen und in gleicher Weise wieder die Comité's zu suspendiren und besagte Vollmacht, einen Betriebs-Director zu ernennen, so oft ausüben soll, wie das Kollegium der Directoren es rathsam hält für die bessere Betreibung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 60. Daß das Kollegium der Directoren auch von Zeit zu Zeit die Banquiers der Gesellschaft ernennen, absetzen und wieder ernennen kann, ingleichen alle Medizinal-Beamten, einen oder mehrere Secretaire und Actuare; und kann dasselbe ebenfalls so viele Schreiber, Kassirer, Buchhalter, Boten, andere Diener und Diener ernennen (betreffs welcher hierin nicht vorgesehen ist) und ihnen solche Pflichten auflegen, wie es das Kollegium für dienlich hält; alle solche Beamte, Schreiber und Diener, die unter dieser Vollmacht ernannt werden, sollen von dem Kollegium nach Gutdünken von ihrem Amte entfernt werden können.

§. 61. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, allen Beamten, Schreibern und Dienern der Gesellschaft solche Gehälter und Emolumente zu bewilligen und nach Gutdünken Kaution zu erkaufen, oder von ihnen zu verlangen, den Kuratoren oder Directoren der Gesellschaft solche Kaution für ihre gute Führung zu bestellen, so lange sie in Diensten der Gesellschaft stehen, wie es das Kollegium für angemessen hält.

§. 62. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Agenten für die Gesellschaft an solchen Orten und mit solchem Salair und Provision zu ernennen, wie es das Kollegium für angemessen hält; ferner solche Agenten nach Belieben abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, ingleichen solche Agenten zu bevollmächtigen, Gelder in Empfang zu nehmen; und Geschäfte für die Gesellschaft zu betreiben und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie es von dem Kollegium bestimmt werden wird.

§. 63. Daß es dem Kollegium der Directoren freistehen soll, Advokaten, Rechtsanwaltschaften und anderen Personen, gleichviel, ob sie Eigenthümer sind oder nicht, solche Provision zu bewilligen, wenn sie Verfügungen mit der Gesellschaft abschließen oder Prämien an dieselbe zahlen, wie sie es für gut finden.

§. 64. Daß es gänzlich dem Belieben des Kollegiums der Directoren, solchen Comité's oder solchen Personen, die sie zu diesem Zwecke bestimmen mögen, überlassen sein soll, Versicherungs-Anträge auf Seeräumen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 65. Daß alle Versicherungen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie alle Jahrgelder, die von derselben gewährt werden, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen abgeschlossen und gewährt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 66. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, auf das Leben von Personen, wo sie auch immer wohnen, Versicherungen abzuschließen und Personen, deren Leben von der Gesellschaft versichert worden, Erlaubniß zu erteilen, in irgend welchem Theil der Welt zu wohnen, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen, sowie gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es das Kollegium für angemessen hält; daß es ihnen ferner zustehen soll, das Leben von Personen zu versichern, die sich nicht in dem gewöhnlichen Gesundheits-Zustande befinden, zu solchen Sätzen und gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es die Directoren bestimmen mögen.

§. 67. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, Versicherungen zu reducirten Prämienätzen einzugehen, in Fällen, wo die Versicherten zustimmen, sich ihres Rechtes der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft zu begeben.

§. 68. Daß die Beschränkung der auf ein Leben oder für die ganze Dauer desselben, oder für eine kürzere Periode, ein anderes Leben oder für einen anderen Möglichkeitsfall, zu versichernden Summen gänzlich in das Belieben der Directoren gestellt sein soll.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß jede Police, durch welche eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie jede Urkunde, durch welche ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, von drei Directoren oder solchen Beamten der Gesellschaft vollzogen werde, wie zu bestimmen sie es für angemessen finden werden; und sollen die Directoren oder die andern Personen, welche die Police oder das ein Jahrgeld zusichernde Instrument vollziehen, aus dem Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten und Folgen desselben schadlos gehalten werden.

§. 70. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß in jeder Police, auf Grund welcher eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie, daß in jedem Instrument, kraft dessen ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, angegeben werden soll, daß das gezeichnete Kapital von 500,000 Pfund Sterling, sowie die andern Stocks, Fonds, Sicherheiten und das Vermögen der Gesellschaft über das zur Zeit von Ansprüchen und Forderungen, die betrefß solcher Police erhoben werden, noch nicht verfügt worden, in Folge der, in dieser Urkunde enthaltenen Vollmachten und Befugnisse, allein dazu verwendet werden soll, für alle Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft betrefß solcher Police, aufzukommen.

§. 71. Daß Prämien, die für Versicherungen und Verträge zahlbar sind, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen und vereinbart worden, nach Gutdünken des Kollegiums der Directoren entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in solchen Zeitabschnitten, die größer oder kleiner als ein Jahr sind, oder auch durch einmalige Zahlung, oder in jährlichen gleichen Summen für eine beschränkte Anzahl von Jahren, oder durch fallende oder steigende Zahlungen entrichtet werden können.

§. 72. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, nicht anders jedoch, auf das Gesuch einer Person, die einen Versicherungs-Antrag stellt, oder zum Genusse einer, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, den Zeitpunkt, an welchem, sowie die Art und Weise, auf welche die Prämien betrefß solcher Versicherung und Verträge zahlbar sind, abzuändern; ingleichen zu gestatten, daß ein Theil oder Theile, welche die Hälfte der Prämie oder Prämien für die ganzen oder einige der ersten 5 Jahre einer, mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherung oder abzuschließenden Versicherungen nicht übersteigen, auf Zins in Händen der Person oder Personen verbleibe, die zur Zeit zum Genusse solcher Versicherung berechtigt sind, gegen Sicherheit der Versicherungs-Policen, oder zu gestatten, die Zahlung eines solchen Theils oder Theile für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen auszussetzen, wie es das Kollegium der Directoren für billig hält.

§. 73. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, jedoch nicht anders Versicherungs-Policen, die aus irgend einem Grunde verfallen sind oder ungültig geworden, gegen Zahlung solcher Strafgelber unter solchen Bedingungen und innerhalb solchen Zeitraums, der von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit an gerechnet 12 Kalender-Monate nicht übersteigt, wieder anzunehmen, wie sie es für gut halten.

§. 74. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünscht, seine oder ihre Policen zu übertragen, oder über sein oder ihr Inter-

esse an derselben, sowie über die Zusätze, welche dazu gemacht worden, zu verfügen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselbe zu solchem Werthe zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 75. Daß, im Falle Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünschen sollte, die Prämienzahlung betreffs derselben nicht weiter fortzusetzen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, bei Uebergabe der Police, auf Grund deren solche Versicherung abgeschlossen worden, eine neue Police zu bewilligen, frei von Zahlung jeder weiteren Prämie für eine festzustellende Summe, die zahlbar ist beim Tode des versicherten Lebens, oder beim Eintritt des möglichen Ereignisses, oder, wie es der Fall sein kann, für Zahlung einer Zeitrente, zu einem herabgesetzten Betrage, und soll die Person, welcher solche neue Police bewilligt wird (wenn es nicht anders bestimmt worden), von der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sein, wenn die frühere Police zu der Theilnahme daran berechtigte.

§. 76. Daß, wenn und so oft irgend Jemand zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist und eine Summe betreffs derselben gezahlt hat, die einer 3jährigen Prämie gleichkommt, und geneigt ist, auf seine oder ihre Police Geld aufzunehmen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, solcher Person gegen Sicherheit seiner oder ihrer Police, entweder in Art eines Darlehns überhaupt oder in Zahlung einer Prämie, die betreffs solcher Police fällig ist oder fällig wird und unter solchen Bedingungen, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für gerathen hält, solche Summe darzuleihen, die im Ganzen den Werth der Police nicht übersteigt, wodurch dieselbe gesichert wird; und soll solcher Werth von dem oder unter Aufsicht des Kollegiums der Directoren abgeschätzt werden.

§. 77. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, irgend eine Leibrente, welche von der Company bewilligt worden ist, zu solchen Bedingungen, wie es das Kollegium der Directoren für recht und billig halten wird, zurückzukaufen.

§. 78. Daß es dem Kollegium der Directoren gänzlich überlassen werden soll, Frei- und Zins-Lehn-Eigenthum, sowie Pacht- und anderes Personal-Eigenthum jeder Art unter solchen Bedingungen und zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für gut befinden, und wie sie es nach ihrem Belieben für eine passende Kapitalanlage der Gelder der Gesellschaft halten, gleichviel ob dieses Eigenthum besessen wird auf Jahre, auf Lebenszeit oder für eine längere Dauer, oder ob es durch Erbfall (reversion), durch Erlöschen eines frühern Rechts (remainder) oder durch Anwartschaft anheim fällt.

§. 79. Daß gedachtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es zu irgend einer Zeit gerathen finden, so zu handeln, Versicherungen in andere Anstalten auf das Leben abzuschließen, woran die Gesellschaft ein Interesse hat, das sich zur Versicherung eignet und zwar unter solchen Bedingungen, wie es zwischen besagtem Kollegium der Directoren und der andern Anstalt bestimmt werden wird.

§. 80. Daß die Gesellschaft jederzeit in London oder Westminster mit einem Hause oder Geschäfts-Büreau versehen sein soll, das in Bezug auf Größe und Lage angemessen ist, um die Geschäfte der Gesellschaft darin zu betreiben; und soll es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen, von Zeit zu Zeit im Namen der Kuratoren, Häuser oder Grund und Boden zu miethen oder zu kaufen zum Zwecke der Erbauung eines Hauses; und soll es ihnen ferner gesetzlich zustehen, auf solchem Grund und Boden, oder an der Stelle eines, zu diesem Zwecke gekauften Hauses, ein passendes Haus für die Gesellschaft zu erbauen und dasselbe einzurichten und mit Möbeln zu versehen und von Zeit zu Zeit solches Haus, solch ein Grund und Boden, oder einen Theil davon, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in anderer Weise darüber zu verfügen und andere: Grund und Boden, oder ein anderes Haus oder Häuser in Stelle deren zu kaufen oder zu miethen, und auf solchem Grund und Boden Gebäude zu errichten, und soll dasselbe als Personal-Vermögen erachtet werden zwischen den zeitweiligen Eigenthümern der Gesellschaft und deren persönliche Repräsentanten.

§. 81. Daß das Kollegium der Directoren 4 verschiedene Fonds unter dem Namen „Fonds der Eigenthümer“, „Erster Versicherungs-Fonds“, „Zweiter Versicherungs-Fonds“, „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ bilden und besondere Rechnung über die besagten Fonds führen soll, sowie über die Zuschüsse und die Abgänge, die von Zeit zu Zeit zu, und aus diesen Fonds gemacht werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer“ aus den Geldern gebildet werden, welche die Eigenthümer als Einzahlungen leisten auf, oder betreffs von Actien, welche sie im Capitale der Gesellschaft besitzen; sowie aus den Zuschüssen, die, wie hierin später erwähnt, von Zeit zu Zeit solchen Fonds gemacht werden, als auch aus dem Gewinn

derselben, der von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt wird; der „Erste Versicherungs-Fonds“ soll gebildet werden aus den Prämien und andern Summen, die für solche mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen werden, durch welche der Versicherte an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht berechtigt wird; ferner aus den Prämien und andern Geldern, welche für Dotationen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden für Wittwen, Kinder oder andere Personen; ferner aus den Geldern, die aus dem Verkaufe der, von der Gesellschaft verliehenen Zinsrenten eingenommen werden, sowie aus allen Geldstrafen und andern Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen gezahlt werden, welche ein Recht an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht übertragen, und die von Zeit zu Zeit durch Ansammlung derselben, oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Zweite Versicherungs-Fonds“ soll gebildet werden von den Prämien und andern Geldern, die für solche Versicherungen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft berechtigen, sowie von den Geldstrafen und andern Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen eingenommen werden, welche Rechte verleihen, an dem Gewinne der Gesellschaft Theil zu nehmen und die, von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ soll gebildet werden aus solchem zehnten Theile des Gewinnes, der aus den Fonds entsteht unter dem Namen „Erster Versicherungs-Fonds“ und „Zweiter Versicherungs-Fonds“, welcher in Folge der hierin später enthaltenen Vorschriften abgesetzt werden soll, um solchen Fonds zu bilden oder zu vermehren.

§. 82. Daß, innerhalb der 6 nächsten Kalender-Monate nach der Zeit von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Januar 1839, an gerechnet, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Decembers 1843 incl. durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der, dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, an den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und nachdem dies geschehen, sollen die Directoren solchen Antheil von einem solchen Fünftel ($\frac{1}{5}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für angemessen halten, absetzen, und dem „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zuweigen, und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer“ zuschreiben lassen, und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ unappropriirt verbleiben; daß ferner innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des, am 31. December endenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag den übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ Fünfteln hinzufügen, und die dann dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen; und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{5}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen halten, absetzen, um den besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zu bilden, oder zu vermehren (wie der Fall sein kann) und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer“ zuschreiben, oder (wie es der Fall erheischen mag) bei Seite setzen zu lassen, um denselben durch Zinsen zu vermehren und anzusammeln, bis er dem lehterwähnten Fonds zugewiesen wird, gemäß der, hierin später enthaltenen Bestimmung; und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ Fünftel besagter Durchschnitts-Summe unappropriirt verbleiben; und daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten, nach dem 1. Tage des Januar 1846 und dem 1. Tage des Januar jeden folgenden Jahres, besagte Directoren dieselben Operationen wiederholen sollen; daß ferner bei Wiederholung derselben am Ende einer jeden Periode von 3 Jahren nach Ablauf besagter 5jähriger Periode, die Directoren den durch den vorerwähnten Ueberrest eines Fünftels gebildeten Fonds mit sämtlichen Ansammlungen dem „Fonds der Eigenthümer“ hinzufügen lassen soll.

§. 83. Daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Decembers durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach den, dann bestehenden Kenntnissen

von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und, nachdem dies geschehen, sollen die Directoren den Antheil eines solchen Fünftels, der in Folge des hierin vorher erwähnten Paragraphen nach Ablauf derselben Zeit abgesetzt worden sein sollte, zu einem Fünftel des Gewinnes des „Ersten Versicherungs-Fonds“, und den „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zu bilden oder zu vermehren, in gleicher Weise absetzen und zu diesem Zwecke zuerzählen lassen, und soll der Ueberrest eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während gedachter Periode von 5 Jahren von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und, nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zufallende Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan) im „Zweiten Versicherungs-Fonds“ bleiben, und soll der reversionäre Werth der Police zugesetzt werden, gemäß dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan haben, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine demgleiche Reduction vorgenommen werden; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des am 31. December abschließenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Versicherungswesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann zu den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen, und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{5}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gut halten, absetzen lassen, um (wie es der Fall sein kann) besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zu bilden oder zu vermehren, und sollen ferner der Ueberschuß eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während des Jahres von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämie, zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zufallende Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan), im „Zweiten Versicherungs-Fonds“ bleiben und soll der reversionäre Werth der Police zugesetzt werden, gemäß dem Alter der Parthei; oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine dem gleiche Reduction vorgenommen werden, und sollen die 4 Fünftel gedachter Durchschnittssumme unappropriirt bleiben; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar im Jahre 1846, sowie am 1. Tage desselben Monats in jedem folgenden Jahre, besagte Directoren dieselbe Operation vornehmen sollen unter dem Vorbehalte, daß solche Policen-Inhaber, die berechtigt, an Gewinne Theil zu nehmen, sowie ferner berechtigt sind, den Betrag betreffs eines Todesfalles zu empfangen, der vor dem 1. Tage des Januar 1844 und innerhalb der Zeiträume zwischen jeder folgenden Periode von 3 Jahren angewachsen ist, besagt sein sollen, außer dem, in der Police angegebenen Betrage so viele Theile des Gewinnes erhalten sollen, wie in der Zwischenzeit solcher Police zugehalten und appropriirt worden sind; solche Policen-Inhaber sollen jedoch nicht berechtigt sein, den reversionären Werth solcher jährlichen Appropriationen zugetheilt zu erhalten, ungeachtet, daß sie beim Ablauf von 5 oder 3 Jahren, wie es der Fall sein kann, berechtigt gewesen sein würden, wenn die versicherte Parthei so lange gelebt hätte.

§. 84. Daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, und innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar in jedem folgenden 3. Jahre, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des Gewinnes, welcher bis zu

dieser Zeit, entweder durch Ansammlung oder in anderer Weise dem „Eigenthümer-Fonds“ zugefallen ist, machen lassen, und solchen Betrag oder soviel davon, wie sie es nach ihrem Ermessen für weise halten, unter die Eigenthümer der Gesellschaft theilen sollen, nach Verhältniß und nach der Anzahl ihrer Actien im Capitale der Gesellschaft.

§. 85. Daß am 10. Tage des Juli 1839, und von da an, halbjährlich, am 10. Tage des Januar und am 10. Tage des Juli jeden Jahres, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des gezeichneten Capitals machen lassen sollen, welches von den verschiedenen Actionären der Gesellschaft eingezahlt worden; ingleichen sollen sie, sobald es süglich geschehen kann, eine Dividende nach dem Satze von 5 Prozent jährlich auf den Betrag solchen eingezahlten Capitals aus dem „Fonds der Eigenthümer“ einem jeden Eigenthümer zahlen lassen, der sämmtliche Einzahlungen betreffs seiner Actie oder (wie es der Fall sein kann) seiner sämmtlichen Actien gedachter Gesellschaft, eingezahlt hat.

§. 86. Daß jedes Mal, wenn eine Dividende, entweder von dem Gewinne, oder den Zinsen, festgesetzt worden, das Kollegium der Directoren binnen 14 Tagen später, den Eigenthümern durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, Nachricht geben soll, oder indem sie jedem Eigenthümer ein Circular übersenden, worin die Höhe solcher Dividende, sowie der Tag, an welchem sie gezahlt wird, angegeben ist.

§. 87. Daß das Kollegium der Directoren jede zahlbare oder festgesetzte Dividende aus dem „Fonds der Eigenthümer“ im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, bei oder vor Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieselbe festgesetzt worden, zahlen lassen soll.

§. 88. Daß, insoweit es nöthig, einen großen Theil des, in Regierungs- oder andern Sicherheiten zu einem niedrigen Zinsfuß angelegten, eingezahlten Capitals, jeder Zeit zur Zahlung von Verlusten, bereit zu halten; die Directoren, um im Stande zu sein, den Actienbesitzern, die wie hierin vorher erwähnte Dividende zu 5 Prozent vom eingezahlten Capital der Gesellschaft zu zahlen, den Zinsausfall (wenn einer) auf den „Ersten Versicherungs-Fonds“ setzen sollen.

§. 89. Daß der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ allein zum Vortheil der Freimaurer und deren Familien oder zum Vortheil maurerischer Wohlthätigkeitszwecke in folgender Weise verwendet werden soll, das heißt: — wenigstens eine Hälfte des Bestandes eines solchen Fonds soll von Zeit zu Zeit, wie es die Directoren für angemessen halten, zur Herabsetzung von Versicherungs-Prämien verwendet werden, die mit gedachter Gesellschaft auf das Leben solcher Maurer abgeschlossen worden, welche zur Zeit des Abschlusses solcher Versicherung oder anderswie durch Beschluß des Kollegiums der Directoren dazu ausgewählt oder bestimmt werden, gleichviel ob besagte Versicherungen von solchen Freimaurern selbst, oder von irgend einer andern Person zu deren Gunsten und zum Vortheil ihrer selbst und ihrer Familien abgeschlossen sind, und soll die andere Hälfte solchen Fonds, oder so viel davon, wie vorbesagt, noch nicht verwendet worden, in solcher Weise angewendet werden, wie es die Directoren für gut halten, und wie die Groß-Loge von England, oder der Provinzial-Großmeister eines Districts für gut halten, und bewilligen wird, oder, falls solche Genehmigung nicht erhalten werden kann (von welchem Umstande ein Beschluß des Kollegiums der Directoren, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, gültiger Beweis sein soll), dann, in solchem Falle, wie es die Directoren nach ihrem Gutdünken für gerathen halten, zu Gunsten von Freimaurern oder deren Familien oder zu Gunsten maurerischer Wohlthätigkeitszwecke, unter dem Vorbehalte, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß kein Freimaurer oder deren Familie als solcher ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen besagten Fonds erwerben soll, wenn er nicht ausdrücklich durch Beschluß des Kollegiums der Directoren erwählt und bestimmt worden, einen Theil solcher Unterstützung zu erhalten, und dann nur in solchem Verhältniß und zu solchem Betrage und unterworfen solchen Bestimmungen und Restrictionen, wie es durch Beschluß besagten Kollegiums bestimmt wird.

§. 90. Daß die verschiedenen anzulegenden Berechnungen sowohl zum Zwecke der Feststellung der Höhe des Gewinnes, welcher dem „Ersten Versicherungs-Fonds“, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ und dem „Fonds der Eigenthümer“ oder einem derselben zugefallen ist, sowie wie zum Zwecke der Ueberweisung, Vertheilung und Verwendung solchen Gewinnes oder eines Theils desselben, wenn selbiger festgestellt worden, ingleichen für alle oder einige der verschiedenen, hierin vorher erwähnten Zwecke, von dem jezeitigen Actuar gedachter Gesellschaft, oder von solcher andern geeigneten Person gemacht werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke bestimmen wird; und sollen alle solche Berechnungen, oder deren Resultat, nachdem sie von dem Actuar oder einer solchen Person unterzeichnet, die bestimmt worden

ist, dieselben anzulegen, und nachdem sie durch Beschluß der Directoren bestätigt worden, für richtig erachtet werden, und sollen ungeachtet der späteren Entdeckung eines darin enthaltenen Irrthums, verbindend und entscheidend sein für die Eigenthümer, sowie für alle, von der Gesellschaft versicherte Personen und solche, welche ein Interesse daran haben.

§. 91. Daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben, denen sich die Gesellschaft unterzogen, aus den verschiedenen Fonds, genannt „Erster Versicherungs-Fonds“, „Zweiter Versicherungs-Fonds“ und „Fonds der Eigenthümer“, gezahlt werden sollen, wie folgt: daß solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, welche den Versicherten nicht berechtigigen, Theil zu nehmen am Gewinne, an Dotationen für Wittwen oder Kinder, oder an Zeitrenten, die von der Gesellschaft bewilligt werden, nebst dem vorgedachten Gewinne vom Garantie-Fonds, aus dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ gezahlt werden sollen: und sollen solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, durch welche der Versicherte berechtigt ist, am Gewinne Theil zu nehmen, außer an Dotationen für Wittwen oder Kinder, aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ gezahlt werden; ferner sollen solche gedachten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf den „Fonds der Eigenthümer“ beziehen, aus diesem Fonds gezahlt werden; und soll der Rest gedachter Kosten, Lasten und Ausgaben aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ gezahlt werden, ferner sollen solche Kosten, Lasten und Ausgaben auf die verschiedenen Fonds vertheilt werden und sind davon in Abzug zu bringen, ehe eine Theilung derselben vorgenommen wird unter dem Vorbehalte, daß die Directoren am, oder vor dem 1ten Tage des Juli 1844 eine Berechnung von den gesetzlichen und anderen Lasten und Ausgaben vorbereiten lassen sollen, welche durch die Bildung und Konstituierung der Gesellschaft, durch die Vorbereitung und den Abschluß dieser Urkunde, sowie anderer Urkunden, Formulare von Policen und anderer Instrumente und Documente entstanden, und die zum Beginnen der Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nothwendig sind, sowie ferner eine Berechnung aller anderen Angelegenheiten, welche nach Ansicht der Directoren in einer Aufstellung dieser Art, mit einzuschließen sind, und sollen den Betrag solcher Berechnung (wenn er genehmigt, durch Beschluß des Collegiums der Directoren, welcher bindend ist) aus dem „Fonds der Eigenthümer“ zahlen lassen, und, nachdem dies geschehen, sollen sie am 1ten Tage des Januar und am 1ten Tage des Juli eines jeden folgenden Jahres, dem „Fonds der Eigenthümer“ aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“, denjenigen Theil des vorgedachten Betrages zurückzahlen lassen, nebst Zinsen zum Satze von 5 Prozent jährlich vom 1ten Tage des Juli 1844 von solchem Betrage, oder soviel desselben, wie von Zeit zu Zeit unbezahlt bleibt, daß jedoch der ganze Betrag nebst vorbesagten Zinsen binnen 20 Jahren, vom 1ten Tage des Juli 1844 an gerechnet, abgezahlt und getilgt werden soll.

§. 92. Daß der „Erste Versicherungs-Fonds“ zuerst und der „Fonds der Eigenthümer“ nachher, zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche die versicherte Parthei nicht berechtigigen zur Theilnahme am Gewinne, sowie ferner in Anspruch genommen werden soll, zur Zahlung von Zeitrenten und Dotationen für Wittwen und Kinder, welche von der Gesellschaft bewilligt worden; und soll der „Fonds der Eigenthümer“ nicht angegriffen werden betreffs einiger dieser Zwecke, bis der „Erste Versicherungs-Fonds“ gänzlich erschöpft ist.

§. 93. Daß der „Zweite Versicherungs-Fonds“ zuerst und der „Fonds der Eigenthümer“ nachher zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne berechtigigen; und soll der „Fonds der Eigenthümer“ nicht angegriffen werden, wegen irgend welcher gedachter Zwecke, bis der „Zweite Versicherungs-Fonds“ gänzlich erschöpft ist.

§. 94. Daß einstweilen, und bis der „Erste Versicherungs-Fonds“ und der „Zweite Versicherungs-Fonds“ ausreicht, die Ansprüche, Forderungen, Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die daraus gezahlt werden, die Gelder, welche zur Bestreitung derselben nöthig sind, aus dem „Fonds der Eigenthümer“ vorgeschossen werden sollen, und sollen Rechnungen über alle solche Vorschüsse geführt, und der Betrag solcher Vorschüsse zu solchen Zeiten festgestellt werden, wie es die Directoren bestimmen; alle so entnommenen Gelder, so wie andere Gelder, die zu irgend welcher Zeit aus dem „Fonds der Eigenthümer“ dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ oder dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ oder einem von beiden vorgeschossen werden, zum Zwecke der Befriedigung irgend welcher Ansprüche, sollen mit Zinsen von 5 Prozent jährlich für solche Vorschüsse, dem „Fonds der Eigenthümer“, von den ersten Geldern zurückgezahlt werden, die dem Fonds zur-Aushilfe, dessen solche Vorschüsse gemacht worden sind, zufallen, oder von ihm eingenommen werden.

§. 95. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer“ zu irgend einer Zeit unter die Summe von 5000

Pfund herabsinkt, die Directoren augenblicklich Maasregeln treffen sollen, ihn auf die volle Summe von 5000 Pfund zu bringen, entweder durch Ausschreibung von Einzahlungen auf die Eigenthümer oder dadurch, daß das Defizit durch Beisteuer von den Eigenthümern oder durch eine Anleihe, oder Hypothek auf d. z. hierin später enthaltene Weise aufgebracht wird.

§. 96. Daß in den Händen der Banquiers der Gesellschaft immer ein solcher Bestand belassen werden soll, wie es die Directoren nach ihrem Belieben für angemessen halten; und wenn und so oft wie eine hinreichende Summe durch andere Mittel nicht erlangt werden kann, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, einen hinreichenden Theil der Fonds und des Eigenthums, sowie der Fonds und Bestände, worin dasselbe zur Zeit angelegt ist, zu verkaufen und zu Gelde zu machen.

§. 97. Daß, wenn zu irgend einer Zeit für die Zwecke der Gesellschaft Gelder erforderlich sind, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, so zu handeln, anstatt dieselben durch weitere Einzahlungen aufzubringen, sie auf Zinsen, entweder von den Eigenthümern zu entleihen und aufzubringen, in welchem Falle solcher Eigenthümer berechtigt sein soll, im Verhältniß zur Anzahl seiner Actien im Kapital der Gesellschaft beizutragen, oder von anderen Personen, die vielleicht geneigt sind, dasselbe darzuleihen; und soll es ihnen gesetzlich zustehen, Sicherheit für Rückzahlung desselben zu geben, durch Hypotheken auf freies, auf Pacht- oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, unter dem Vorbehalte, daß die Directoren, falls sie es für gerathen erachten, solche Gelder im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft in anderer Weise, als von den Eigenthümern derselben zu borgen, sie in der nächsten General-Versammlung, wenn dieselbe binnen 4 Kalender-Monaten abgehalten wird, und wenn nicht, dann in einer, zu diesem Zwecke binnen 4 Kalender-Monaten zu berufenden Special-General-Versammlung, solcher Versammlung die Summe angeben sollen, die geborgt werden, sowie die Art der Sicherheit, die dafür gegeben werden soll, sowie ferner die Gründe, durch welche die Directoren bewegt wurden, einen solchen Weg einzuschlagen; ferner, unter dem weitern Vorbehalt, daß die Gelder, welche von den Directoren im Namen und zu Gunsten oder für die Zwecke der Gesellschaft auf Grund der Vollmacht dieser Bestimmung in anderer Weise, als von den Eigenthümern besagter Gesellschaft geborgt und aufgenommen werden, ausschließlich der Gelder, die früher geborgt sein mögen (und die dann noch unbezahlt sind), im Ganzen zu irgend welcher Zeit die Summe von 20,000 Pfund nicht übersteigen sollen.

§. 98. Daß, rücksichtlich des Geldes und Eigenthums, welches den „Fonds der Eigenthümer“ bildet, und in Betreff soviel und solchen Theils der Gelder und des Eigenthums, welches den „Ersten Versicherungs-Fonds“ und den „Zweiten Versicherungs-Fonds“ bildet, und das nicht erfordert wird, um augenblicklichen Ansprüchen an die Gesellschaft, oder an besagte Fonds zu genügen, von den Directoren auf Zinseszins angelegt werden soll, und sollen dieselben es zu diesem Zwecke ausgeben und anlegen in Parlament-Stocks oder öffentlichen Fonds, oder in Regierungs-Sicherheiten des vereinigten Königreichs, oder in Bank-Stock, Indsee-Stock, East-India-Stock oder in India-Bonds, in Real-Sicherheiten des vereinigten Königreichs oder anderswo, gleichviel, ob in Freilehn, Zinslehn oder in Pachteigenthum, oder in Sicherheiten unter dem Siegel einer Korporation oder concessionsirten Gesellschaft, oder in Sicherheiten von Docks, Kanälen der Navigation, Wasserwerke, Brücken, Wegezölle, Landstraßen, Eisenbahnen, Kirchen- oder andere Abgaben, die durch Parlaments-Acte belastet werden können, oder in Kauf von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder in Kauf von Lebensinteressen oder augenblicklichen, künftigen oder reversionären Interessen, in irgend welches Eigenthum, gleichviel, ob Real- oder Personal-Eigenthum, oder in Kauf von Freilehn, Zinslehn oder Pachteigenthum oder in Hypotheken, in Versicherungs-Policen; die mit der Gesellschaft oder irgend einer anderen auf das ganze Leben abgeschlossen worden, entweder mit oder ohne irgend welche collaterale oder andere Sicherheit, so daß die Summe oder der Betrag der Summen, die auf Sicherheit einer solchen Police ausgeliehen worden, den Werth derselben nach den Tabellen der Gesellschaft nicht übersteigt, oder besagte Directoren können, wenn sie es für gerathen erachten, solche Summe einem Banquier, Geldmakler, einer andern Person oder Gesellschaft auf Zinsen geben, gegen solche Sicherheit und zu solchem Zinsfuße, wie sie es für recht finden, auch kann das Kollegium der Directoren, wenn sie es angemessen halten, so zu handeln, einige der, so ausgeliehenen und angelegten Fonds oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, einziehen und in anderer Weise zu Geld machen lassen, und das, sich daraus ergebende Geld wieder ausstun und auf die hierin vorher gedachte Weise anlegen lassen, und so von Zeit zu Zeit wie es die Gelegenheit erfordert, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bei jeder Geld-Anlage Vorsicht angewendet werden soll, in der Weise über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft Dis-

positionen zu treffen, daß zu jeder Zeit hinreichend Geld ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wenn dasselbe gebraucht wird, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft Genüge zu leisten.

§. 99. Daß die Directoren sämtliche Fonds und alles Eigenthum der Gesellschaft, welches aus Parlaments-Stocks oder aus öffentlichen Fonds von Großbritannien besteht, im Namen von drei oder mehreren der Kuratoren der Gesellschaft angelegt halten sollen; und sollen alle Regierungssicherheiten, India-Fonds, sämtliche Hypotheken- und andere Sicherheiten, in denen ein Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zu irgend einer Zeit angelegt ist, entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder an einem solchen andern sichern Ort aufbewahrt werden, wie es das Kollegium der Directoren für gut hält; ingleichen sollen alle Fonds, und das Vermögen der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit aus baarem Gelde bestehen sollte, entweder in der Bank von England oder bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt werden.

§. 100. Daß es, betreffs solcher Actien des Kapitals der Gesellschaft, für welche bis jetzt noch nicht gezeichnet ist, den Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselben zu solcher Zeit und auf solche Weise zu verkaufen, wie sie es für die Interessen der Gesellschaft am vortheilhaftesten halten, und falls solche Actie oder einige derselben auf eine Prämie verkauft worden, so sollen solche Prämien dem Einkommen oder der Nebenü, welche aus dem „Fonds der Eigenthümer“ besteht, zugesügt werden.

§. 101. Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, falls Actien unter den, zu diesem Behufe hierin enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft verfallen sein sollten, weil die Personen, welche sie besitzen, es vernachlässigt oder verweigert haben, diese Urkunde innerhalb der, hierin für diesen Zweck vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen, solche Actie der Person, welche sie besaß, wieder zuzustellen, wenn er oder sie Eigenthümer wird, und diese Urkunde vollzieht, sowie, wenn Derjenige der Gesellschaft eine solche Summe als Geldstrafe betreffs solcher Actien zahlt, wie es die Directoren für angemessen halten; und soll das Kollegium solche Geldstrafe dem „Eigenthümer-Fonds“ übereignen.

§. 102. Daß, wenn der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel, ob ein solcher Inhaber Eigenthümer ist, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, Testamentsoollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator der Masse eines insolventen oder bankerotten Eigenthümers es wünschen sollte, eine oder einige solcher Actien zu verkaufen oder darüber zu verfügen, sich an die Directoren wenden soll, damit sie dieselben kaufen; und soll es den Directoren gesetzlich freistehen, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, aus dem „Fonds der Eigenthümer“ die Actie oder Actien, die der Eigenthümer zu verkaufen wünscht, zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 103. Daß alle solche Actien, die hiernach zu irgend einer Zeit von den Directoren unter der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht und Befugniß gekauft werden (welche Vollmacht und Befugniß ihnen jedoch nicht in der Absicht übertragen worden, um sie in den Stand zu setzen, in Actien zu speculiren, sondern um sie nur zum Nutzen der Eigenthümer oder deren Repräsentanten auszuüben, die da wünschen, über ihre Actien im Kapital der Gesellschaft zu verfügen und die augenblicklich keine passende Person finden können, welche geneigt wäre, die Actien zu einem billigen und angemessenen Preise zu kaufen), auf den Namen des Secretairs oder ersten Schreibers der Gesellschaft oder einer andern Person für die Gesellschaft übertragen werden sollen, wie es die Directoren für gut halten; und sollen solche Personen aus den Fonds oder aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen, indem sie die Uebertragung angenommen haben.

§. 104. Daß die Directoren, sobald, als sie füglich und mit Vortheil können, sämtliche Actien zu solchen Preisen und unter solchen Bedingungen, wie sie es für gut halten, verkaufen sollen, die von Zeit zu Zeit von ihnen gekauft worden; ingleichen alle Actien, die unter den, hierin später zu diesem Behufe enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft von Personen verfallen sind, welche es vernachlässigen oder sich weigern, diese Urkunde innerhalb der, hierin später vorgeschriebenen Zeit oder aus irgend einem andern Grunde als dem, der Nichtzahlung von Einzahlungen, zu vollziehen an solche Personen, die von den Directoren als geeignet bezeichnet werden, Eigenthümer betreffs derselben zu werden, und sollen sie die Summe, für welche solche Actien verkauft worden, ingleichen die Dividenden, die darauf in der Zeit zwischen dem Kauf, dem Verfall und dem Verkauf derselben festgesetzt sind, dem „Fonds der Eigenthümer“ übereignen.

§. 105. Daß die Directoren wenigstens einen Kalender-Monat vor dem, von den Directoren festgesetzten Tage zur Berichtigung von Einzahlungen der gedachten Summe von 4 Pfund per Actie (der Rückstand besagter Summe von 5 Pfund per Actie) einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr Nachricht davon, sowie von dem Orte gegeben wird, der zur Zahlung solcher Einzahlungen festgesetzt worden.

§. 106. Daß, wenn und so oft 2 Special-General-Versammlungen, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen den Beschluß gefaßt haben, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft eingezahlt werden soll, und wenn sie bestimmt haben, daß solch weiterer Theil durch Einschufzahlungen gemacht werde und die Zeit für Zahlung solcher Einschufzahlungen noch nicht festgesetzt haben, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Beschluß zu fassen, daß sämtliche Eigenthümer oder Inhaber von Actien gehalten sein sollen, bei Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung für jede solcher Actien zu zahlen, außer derjenigen Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt worden, bis der ganze andere Theil des gezeichneten Kapitals, der von solcher Special-General-Versammlung einzuzahlen festgesetzt worden, einverlangt wird.

§. 107. Daß, wenn und so oft die Directoren, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, den Beschluß fassen, Einzahlungen betreffs eines weiteren Theils des gezeichneten Kapitals einzufordern, welche durch Beschluß von 2 solchen Special-General-Versammlungen bestimmt worden, eingezahlt zu werden, die Directoren einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin er oder sie mit dem Beschlusse, sowie mit Tag und Ort der, für Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 108. Daß, wenn und so oft wie 2 Special-General-Versammlungen den Beschluß fassen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde, und wenn sie festgesetzt haben, daß solch weiterer Theil des gezeichneten Kapitals durch Einschufzahlungen gemacht werde, das Kollegium der Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung solcher Einschufzahlungen festgesetzten Zeit, einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden sollen, worin er oder sie mit Tag und Ort, der für Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 109. Daß, wenn und so oft wie das Kapital der Gesellschaft in Folge der, zu diesem Zweck hierin vorher enthaltenen Vollmacht, vermehrt werden soll durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und wenn es festgesetzt worden, daß solche neue Actien durch Einschufzahlungen berichtigt werden sollen, sowie, daß die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen dem Ermessen der Directoren anheim gestellt worden ist, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, von Zeit zu Zeit zu beschließen, daß alle Eigenthümer solcher neuer Actien gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine fernere Einzahlung zu leisten für jede solcher neuer Actien, außer der Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt sein mag, bis der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuen Actien ausgegeben werden sollen, gezahlt worden; wenn und so oft, wie die Directoren beschließen werden, weitere Einzahlungen einzufordern, sollen sie wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber einer jeden neuen Actie, ein Circular übersenden lassen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 110. Daß, falls das Kapital der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vermehrt wird durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und falls es bestimmt worden, daß das vermehrte Kapital mittelst Einzahlung zu machen ist, und wenn die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen von der Special-General-Versammlung, in welcher entschieden worden, daß das zu vermehrende Kapital erhoben werden soll, festgesetzt worden, die Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Leistung solcher Einzahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber solcher neuer Actien ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 111. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer“ zu irgend einer Zeit auf 25,000 Pfund herabsinkt, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, auf eigene Verantwortlichkeit und ohne die Genehmigung einer Special-General-Versammlung einzuholen, von Zeit zu Zeit, und so oft wie ein solcher Fonds auf 25,000 Pfund herabgesetzt wird, zu beschließen, daß sämtliche Eigenthümer und Inhaber von Actien des Kapi-

tals der Gesellschaft gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats, von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung von solchem Betrage für jede solcher Actien zu machen, außer der Summe, die zur Zeit betreffs derselben, früher gezahlt worden, welche die Directoren in den Stand setzt, den „Fonds der Eigenthümer“ auf den vollen Betrag von 25,000 Pfund zu erheben, und sollen die Directoren wenigstens 21 Tage vor der zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer ein Circular übersenden lassen, worin er oder sie davon benachrichtigt und worin Ort und Tag, der zur Verichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 112. Daß, im Falle der Vernachlässigung oder Weigerung eines Eigenthümers, oder des Ehemannes einer Eigenthümerin, der Testamentvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder des Kurators eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers Einzahlungen innerhalb eines Kalender-Monats, nach dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage, zu leisten, welche von den Directoren oder einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft unter der, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Vollmacht, eingefordert worden, — daß es dann und in jedem solchen Falle den Directoren freistehen soll, zu erklären, daß die Actie des Kapitals der Gesellschaft, der Person oder Personen, oder deren Ehegemaal, Testamentvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, welche, wie vorbesagt, es vernachlässigen oder sich weigern sollten, mit allem Nutzen und Vortheil, der selbiger beimohnt, von da ab, verfallen sein soll.

§. 113. Daß, ungeachtet eines, hierin vorher enthaltenen Umstandes, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam halten, Zahlung irgend welcher Einzahlungen und Ausschreibungen auf die verschriebenen Eigenthümer zu erzwingen, die mit der Zahlung derselben im Rückstande bleiben, anstatt den, in Folge des letzten Paragraphen erwähnten Verfall solcher Actien, auszusprechen.

§. 114. Daß, wenn eine Actie, oder wenn Actien wegen Nichtleistung irgend welcher Einzahlungen oder künftigen Ausschreibungen für verfallen erklärt worden, die Directoren, sobald wie es füglich geschehen kann, nach Verlauf eines Kalender-Monats nach solcher Verfallserklärung, solche verfallene Actie oder Actien zum Verkauf anbieten oder in öffentlicher Auction verkaufen lassen sollen; und wenn der Käufer oder die Käufer solcher verfallenen Actien nach Ansicht der Directoren eine Person ist oder Personen sind, die sich zu einem Eigenthümer oder zu Eigenthümern der Gesellschaft eignet oder eignen, so sollen sie es einer solchen Person oder solchen Personen gestatten, Eigenthümer betreffs solcher Actie oder Actien zu werden; wenn jedoch ein solcher Käufer oder solche Käufer nach Ansicht der Directoren keine geeignete Person ist oder sind, um Eigenthümer der Gesellschaft zu werden, dann sollen solche verfallenen Actien, nach dem Ermessen der Directoren, nochmals zum Verkauf oder in öffentlicher Auction ausbezogen werden, und so fort von Zeit zu Zeit, bis der oder die Käufer derselben sich nach Ansicht der Directoren als geeignete Personen erweisen, um als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen zu werden; und soll die Summe oder die Summen, für welche solche Actien verkauft worden sein sollten, dem „Fonds der Eigenthümer“ zugefügt werden.

§. 115. Daß, wenn Actien wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verkauft worden sein sollten und der Käufer oder die Käufer derselben als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen worden, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, nachdem sie vom Ertrage solchen Verkaufes die Unkosten und den Betrag der Summe abgezogen haben, welcher betreffs solcher Actie fällig gewesen und der Gesellschaft geschuldet, und zwar 5 Procent jährlich, — der Rest oder einen Theil desselben der Person oder den Personen zu zahlen, die Eigenthümer oder Besitzer derselben Actien waren, zur Zeit als dieselben verfielen, anstatt denselben dem „Fonds der Eigenthümer“ zuzufügen, oder die Directoren sollen nach eigenem Ermessen den ganzen oder einen Theil des Restes dem „Fonds der Eigenthümer“ zufügen.

§. 116. Daß, falls 2 oder mehr Actien, die demselben Eigenthümer zugehören, wegen Nichtzahlung der Einzahlungen verfallen sind, die Directoren nicht gezwungen sein sollen, beide oder sämtliche Actien zu verkaufen, wenn sie es nicht für angemessen halten, so zu handeln; wenn jedoch der Ertrag, der sich aus einer oder mehreren solcher Actien ergibt, nicht hinreicht, die Höhe der, von dem Eigenthümer oder andern Inhaber solcher Actien zahlbaren Summe mit 5 Procent Zinsen jährlich zu decken, nebst den Unkosten, die mit solchem Kaufe verknüpft waren, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, so zu handeln, alle oder einige der Actien, welche unverkauft bleiben, der Person oder den Personen wieder zustellen, denen dieselben vor dem Verfall gehört haben; und sollen die so übergebenen Actien in ähnlicher Weise wieder das Eigenthum der Personen werden, als wenn eine solche Einzahlung gehörig und regelmäßig geleistet worden, und solche Actien nicht verfallen gewesen wären.

§. 117. Daß, wenn nach dem Verkauf von Actien, die wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verfallen sind, der Ertrag, welcher sich aus dem Verkaufe nach Verichtigung der Ausgaben dafür ergibt, nicht hinreichen sollte, den Betrag der Summen zu decken, die dann fällig sind und der Gesellschaft geschuldet werden, nebst den Interessen zu 5 Prozent jährlich, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, die Zahlung eines solchen Ausfalls von der Person durch gerichtliche Klage zu erzwingen, aus dem Verkaufe, von deren Actien solcher Ausfall entsteht, und wenn die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage angestellt worden, aus dem Grunde Einrede erheben sollte, daß durch den Verfall seiner oder ihrer Actie oder Actien er oder sie nicht länger Eigenthümer der Gesellschaft war oder waren oder nicht verbunden sind, die hierin enthaltenen Verträge zu beobachten, dann soll dieser Paragraph vor den Schranken vorgezeigt werden.

§. 118. Daß, wenn, wie hierin später erwähnt, solche Anzeige von dem Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, welche wünschen, Eigenthümer in Betreff aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm oder ihr, oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers besessen werden, in dem Bureau der Gesellschaft abgegeben werden, daß sie eine Person ausfinden haben, die Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien werden will, die von ihm oder ihr im Kapital der Gesellschaft besessen werden, oder von irgend einer Person, die es wünscht, Actien von den Directoren zu nehmen oder zu kaufen, die Directoren ohne Verzug vorgehen sollen, solche Anzeige in Erwägung zu ziehen und unter der Hand von zwei Directoren oder des Secrétairs, ihre Genehmigung oder Mißbilligung der in solcher Anzeige vorgeschlagenen Person als neuer Eigenthümer solcher Actien, schriftlich bescheinigen sollen.

§. 119. Daß die Directoren sämmtliche 25,000 Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft in gehöriger Ordnung numeriren lassen sollen, anfangend mit Nummer 1; ferner, daß sie alle neuen Actien, die von Zeit zu Zeit, gemäß des Beschlusses einer Special-General-Versammlung, creirt werden mögen, in regelrechter Ordnung numeriren lassen sollen, beginnend mit der nächsten Nummer der vorhergehenden Serie.

§. 120. Daß die Directoren jede Actie, die der Gesellschaft verfallen ist, oder von den Directoren gekauft worden, welche sie nachher vielleicht verkaufen, durch diejenige Nummer bezeichnen lassen sollen, durch welche solche Actie bezeichnet worden zur Zeit, als dieselbe der Gesellschaft verfiel, oder von den Directoren gekauft ward.

§. 121. Daß die Directoren auf Ansuchen und auf Kosten eines jeden jetzigen oder zukünftigen Eigenthümers gedachter Gesellschaft, der da wünscht, dieselbe zu besitzen, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie es das Collegium der Directoren für angemessen hält, einem solchen Eigenthümer für alle oder einige der Actien, die er oder sie im Kapital der Gesellschaft besitzt, ein Certificat ausshändigen lassen soll, unter der Hand von 3 Directoren, worin die Nummer oder die Nummern der Actie oder der Actien angegeben ist oder sind, für welche ein solches Certificat oder solche Certificate gegeben werden, ingleichen Name und Wohnung der dazu berechtigten Person; und sollen die Directoren, wenn sie es für gut halten, es zu verlangen, nach Behändigung eines solchen Certificats an einen Eigenthümer, sich von solchem Eigenthümer, unter seiner oder ihrer Handschrift, eine Empfangs-Bescheinigung über solches Certificat, in solcher Form geben lassen, wie es die Directoren vorschreiben werden.

§. 122. Daß die Directoren Namen und Wohnung eines jeden gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthümers, sowie die Nummer der Actien, die einem jeden Eigenthümer gehören, nebst der Nummer einer jeden Actie, in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch eintragen lassen sollen, welches „Actien-Register-Buch“ genannt wird; ferner sollen sie einmal in jedem Jahre die Namen in alphabetischer Ordnung nebst den gehörigen Bemerkungen und respectiven Wohnungen der verschiedenen Personen, welche Eigenthümer der Gesellschaft sind, ingleichen die Anzahl der Actien, die von den Eigenthümern besessen werden, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch in solcher Weise eintragen lassen, damit jeder Eigenthümer auf den ersten Blick sehen kann, wie die Actien der Gesellschaft vertheilt sind, sowie die Personen, von welchen dieselben besessen werden; und sollen die Directoren, wenn sie im Bureau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schriftliche Anzeige erhalten, daß er oder sie die Wohnung verändert hat, die neue Wohnung in solches Buch, wie vordersagt, eintragen, und für die frühere Wohnung substituiren lassen.

§. 123. Daß die Directoren, wenn sie im Bureau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schrift-

liche Anzeige erhalten, daß er sich verheirathet hat, gestorben ist, bankrott geworden, oder daß er sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder mehreren Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, eine Frau ist, und sich zu der Zeit verheirathet hat, Namen und Wohnung ihres Ehemannes in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen, und wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, gestorben ist, bankrott geworden, oder sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, so sollen sie Name und Wohnung seiner oder ihrer Testamentsvollstrecker, Administratoren und Bevollmächtigten (wie es der Fall sein kann) in dasselbe Buch eintragen lassen.

§. 124. Daß die Directoren, wenn sie im Bureau der Gesellschaft von einem solchen Ehemanne, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten Anzeige erhalten, daß er oder sie ihre Wohnung gewechselt, die neue Wohnung in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen.

§. 125. Daß, wenn und so oft ein Heiraths-Certificat einer Eigenthümerin oder die Administrations-Batente eines verstorbenen Eigenthümers oder ein amtlicher Auszug oder Abschrift derselben, oder das Erwerbungs-Dokument der Bevollmächtigten eines falliten Eigenthümers oder eine Uebertragungs-Urkunde des Vermögens und der Effecten eines insolventen Eigenthümers oder eine beglaubigte Abschrift davon, in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen, im Bureau der Gesellschaft übergeben wird, die Directoren einen genügenden Auszug davon im Actien-Register-Buch machen lassen sollen.

§. 126. Daß, wenn Jemand aufhört, Eigenthümer zu sein, betreffs aller oder einiger der Actien, die von ihm oder ihr besessen werden, sowie, wenn Jemand Eigenthümer wird von Actien im Kapital der Gesellschaft, so sollen die Directoren alle solche Eintragungen ins Actien-Register-Buch machen lassen, wo nöthig sind, um, damit das Buch zu jeder Zeit zeige, wer die zeitigen Eigenthümer der Gesellschaft sind und wo deren Wohnung, sowie die Anzahl der Actien, die jeder Eigenthümer, sowie die Nummer jeder Actie, die der Eigenthümer zur Zeit besitzt.

§. 127. Daß, wenn und so oft ein Eigenthümer, unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen, seine Actien des Kapitals der Gesellschaft an die Directoren verkaufen oder darüber disponiren sollte, oder wenn er eine andere Person oder Personen stellt, Eigenthümer betreffs einiger oder sämtlicher Actien zu werden, die von ihm oder ihr vom Kapital der Gesellschaft besessen werden, und wenn seiner eine solche Person oder Personen als Eigenthümer zugelassen worden, betreffs solcher Actie oder Actien, wenn er eine solche Vertrags-Urkunde, wie hierin später erwähnt wird, vollzogen hat, die Directoren dann (wenn sämtliche Einzahlungen, die vorher fällig geworden oder für solche Actie oder Actien eingefordert sind, gezahlt worden) zu irgend einer Zeit hiernach, wenn sie von dem Eigenthümer solcher Actie oder Actien, von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren darum ersucht werden, auf seine oder deren Kosten, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie sie die Directoren für angemessen halten, einem solchen Eigenthümer, seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren ein Certificat ausständig lassen sollen, unterzeichnet von 3 Directoren, oder dem Secretair, worin bescheinigt wird, daß der letzte Eigenthümer nicht länger Eigenthümer solcher Actie oder Actien ist, und worin der Zeit Erwähnung geschieht, wann er oder sie aufgehört hat, Eigenthümer der Actie oder Actien zu sein.

§. 128. Daß, im Falle irgend Jemand bankrott oder insolvent wird, der zur Zeit eines solchen Bankrotts oder solcher Insolvenz der Gesellschaft verschuldet ist, die Directoren den jezeitigen Secretair, einen oder mehrere der Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen sollen, um die der Gesellschaft zustehende Schuld von dem Vermögen und den Effecten eines solchen Bankrotten oder Insolventen zu beweisen, und im Falle es nothwendig ist, sich an das competente Tribunal um die Erlaubnis zu wenden, solche Schuld anmelden zu dürfen, sowie um, für und zu Gunsten der Gesellschaft im Falle eines solchen Bankrotts und solcher Insolvenz, zu agiren; und sollen die Directoren im Falle eines solchen Bankrotts oder einer solchen Insolvenz ebenfalls den jezeitigen Secretair oder einen Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen, um für die Gesellschaft die Dividende oder die Dividenden in Empfang zu nehmen, die von Zeit zu Zeit betreffs solcher Schuld fällig werden, und soll die Empfangsbefähigung der Person oder der Personen, die in dieser Weise ernannt und bestimmt werden, solche Dividende oder Dividenden in Empfang zu nehmen, die Person oder die Personen, welche dieselbe zahlen, aller Verantwortlichkeit überheben wegen des Mißbrauchs oder der Nichtverwendung derselben, oder daß sie verbunden seien, solche Verwendung zu überwachen.

§. 129. Daß die Directoren gehörig Buch führen lassen sollen, über alle Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen, die gewöhnlich in Rechnungsbücher verzeichnet und eingetragen und von Versicherungs-Gesellschaften geführt werden, die sich zu dem Zwecke gebildet haben, um reversionäre Interessen zu kaufen, und sollen solche Bücher, sowie auch das Actien-Register-Buch, ferner alle Notiz- und andere Bücher, die der Gesellschaft gehören, unter der ausschließlichen Kontrolle der Directoren gehalten, als in deren Verwahrksam erachtet, und in solcher Weise geführt werden, wie sie es bestimmen werden; ingleichen sollen die Berichte, welche, in Folge der hierin enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren vorzulegen sind, nebst dieser Urkunde, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und alle andern Documente und Schriften, welche die Gesellschaft betreffen, zu jeder füglich Zeit der Durchsicht der Eigenthümer auf deren Ansuchen offen liegen, das zu diesem Behufe von 10 oder mehreren Eigenthümern gemacht wird, die zusammen nicht weniger als 400 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen; auch soll es solchen Eigenthümern frei stehen, Abschriften oder Auszüge aus den Protocollen, Rechnungsbüchern und andern Papieren zu machen und solche Abschriften und Auszüge mit dem Originale zu vergleichen.

§. 130. Daß die Directoren, insoweit es sich bewerkstelligen läßt, eine, von den Rechnungs-Revisionen der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen sollen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft vom Beginne derselben bis zu dieser Zeit, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, mit solchen Bemerkungen, wie sie die Rechnungs-Revisionen über die Revision besagter Rechnungen angemessen halten, zu machen; ferner sollen sie anfertigen lassen einen Bericht über den Zustand und die Lage der Gesellschaft, sowie über deren Aussehen; ingleichen, soweit es sich bewerkstelligen läßt, sollen sie eine, von den Rechnungs-Revisionen der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zu dieser Zeit, die in der früheren Berechnung nicht mit einbegriffen sein sollten, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft mit solchen Bemerkungen darüber, wie die Rechnungs-Revisionen zu machen für angemessen halten werden; ingleichen sollen sie einen Bericht von der Lage der Gesellschaft, sowie über die Ausichten derselben vorbereiten und vorlegen lassen.

§. 131. Daß, wenn innerhalb der Zeit, die für die Entdeckung eines Irrthums in einer Berechnung zugestanden wird, welche von den Directoren, wie vorbesagt, einer jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden soll, ein handgreiflicher Irrthum im Betrage von 50 Pfund oder mehr, von den Eigenthümern darin gefunden werden sollte, die Directoren solchen Irrthum unverzüglich verbessern und die Berechnung, in welcher sich ein solcher Irrthum befindet, der ersten General-Versammlung vorlegen lassen sollen, die abgehalten wird, nachdem ein solcher Irrthum entdeckt worden ist.

§. 132. Daß die Directoren, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, diese Urkunde auf Kosten der Gesellschaft auf dem Kanzlei-Gerichts-Hof Ihrer Majestät eintragen lassen sollen.

§. 133. Daß den Directoren gesetzlich zustehen soll; zu irgend einer Zeit hiernach, sich um eine Parlaments-Acte oder um eine Concession der Krone für Incorporation der Gesellschaft zu bewerben; sowie um eine Parlaments-Acte oder um ein Patent, durch welches die Gesellschaft berechtigt wird, gegen Personen oder Beamte klagbar zu werden, welche die Gesellschaft repräsentiren oder kraft welches Vollmachten, Privilegien, Sicherheiten und andere Vortheile der Gesellschaft übertragen werden.

§. 134. Daß, wenn 2 Special-General-Versammlungen, wie hierin vorher erwähnt, beschloffen haben, die Gesellschaft aufzulösen, die Directoren davon absehen sollen, Lebens-Versorgungs- oder Lebens-Versicherungs-Policen auszugeben, Zeitrenten zu bewilligen, oder sich in Verpflichtungen für die Gesellschaft einzulassen, sondern sollen in solcher Weise vorgehen, wie sie es für recht und billig halten, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, und sollen von den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, das dann nicht in Geld bestehen sollte, augenblicklich so viel verkaufen, oder in anderer Weise zu Gelde machen lassen, und zwar unter solchen Bedingungen, wie es die Directoren angemessen halten; daß ferner, sobald wie möglich nach solchem Beschlusse soviel von dem Vermögen der Gesellschaft, wie nicht erfordert wird, um den bestehenden Verpflichtungen derselben zu genügen, von den Directoren an die Eigenthümer, deren Stellvertreter, Testamentsvollstrecker oder Administratoren zu zahlen und zu vertheilen, nach dem Verhältniß, zu welchem sie berechtigt sind.

§. 135. Daß, wenn und so oft irgend Jemand die in dieser Urkunde enthaltenen Verträge, Bedingungen und Festsetzungen bricht, es verweigert oder unterläßt, dieselben zu halten und zu vollziehen, die seinerseits gehalten und vollzogen werden sollen, — und wenn, und so oft wie das Versehen oder die Vernachlässigung von irgend Jemand, welcher in Folge der zu diesem Behufe hierin enthaltenen Vorschriften, allein durch Bürgen den Kuratoren oder Directoren Sicherheit bestellt hat, eine Klage, einen Prozeß, oder andere gerichtliche Prozedur betreffs solchen Vertrages, solcher Bedingung, Festsetzung oder Sicherheit nothwendig macht, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, augenblicklich eine Klage, einen Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren anzustellen; besagten Directoren soll es ferner gesetzlich zustehen, so oft sie Gelegenheit sehen, so zu handeln, eine Klage oder anderes Verfahren wegen oder betreffs der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, oder betreffs irgend welcher Verträge und Verpflichtungen anstellen zu lassen, die zu Gunsten der Gesellschaft oder wegen einer andern Angelegenheit oder Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, geschlossen worden; und soll es den Directoren ferner gesetzlich zustehen, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, Klagen, Prozesse oder anderes gerichtliches Verfahren, welches, wie vorbesagt, auf ihren Befehl eingeleitet worden, niederzuschlagen und im Wege des Vergleichs zu schlichten, sowie ferner alle Streitigkeiten und Differenzen, betreffs welcher Grund zur Klage oder zum Prozesse vorliegt, schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, entweder vor, oder nach Anstellung solcher Klage, oder solchen Prozesses; ferner soll es ihnen zustehen, die zu einer solchen Klage oder solchem Prozesse erforderlichen Partheien zu bestimmen, um selbige anzustellen und zu verfolgen, ingleichen solche erforderlichen Personen anzuweisen, Streitigkeiten und Differenzen schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, und zwar entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage oder andern Verfahrens, und sollen solche Personen einer Klage oder eines Prozesses ohne Zustimmung der Directoren, die Klage oder den Prozeß nicht zurücknehmen können; ferner sollen solche Personen aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden, betreffs aller Kosten und Verluste, die sie erleiden mögen in Folge solcher Klage, solchen Verfahrens oder eines solchen schiedsrichterlichen Ausspruchs; und sollen die Selber, die in Folge einer solchen Klage oder solchen Verfahrens eingeschritten und erstritten werden, einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden, und von den Directoren einem der Fonds übereignet werden, die benannt sind „Fonds der Eigenthümer“, „Erster Lebens-Versicherungs-Fonds“ oder „Zweiter Lebens-Versicherungs-Fonds“, dem sie zugehören.

§. 136. Daß, wenn solche Nachricht, wie hierin später erwähnt, von einem Eigenthümer oder dem Manne einer Eigenthümerin, von dem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder von dem Bevollmächtigten eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers, den Directoren, dem Secretair, dem ersten Schreiber, einem andern Beamten oder Diener der Gesellschaft gemacht worden, — betreffs eines Anspruchs, einer Forderung, einer Klage, eines Prozesses oder eines andern Verfahrens, das gegen ihn oder sie, von einem Gläubiger oder von andern Personen angestellt worden, welche vermeinen, Ansprüche oder Forderungen an die Gesellschaft zu haben, die Directoren unverzüglich solche Nachricht in Erwägung ziehen und dem Eigenthümer oder derjenigen Person, welche die Anzeige macht, ihre Absicht schriftlich kund thun sollen, daß sie besagte Schuld oder Forderung übernehmen, und sollen sie dieselben entweder zahlen, oder eine Klage oder anderes Verfahren auf Kosten der Gesellschaft anstellen; auch soll der Eigenthümer, oder die andern Personen, gegen welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung erhoben, oder solche Klage anhängig gemacht wird, aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten und Folgen derselben schadlos gehalten werden.

§. 137. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der, einer jährlichen oder Special-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Vollmachten, die Directoren die gesammte Leitung und Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben und in allen Fällen, denen durch diese Urkunde vorgesehen ist, oder später durch die jährliche oder Special-General-Versammlung vorgesehen werden wird, in Uebereinstimmung mit den Befehlen und Bestimmungen handeln sollen, die hiermit festgesetzt worden, oder später von solcher jährlichen oder Special-General-Versammlung festgesetzt werden; in allen Fällen jedoch, denen zur Zeit durch diese Urkunde, oder von der jährlichen, oder Special-General-Versammlung noch nicht vorgesehen ist, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, in solcher Weise zu handeln, als wie es ihnen am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern; und soll es den Directoren zu besserer Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die sie für gut halten, vorausgesetzt,

daß dieselben nicht unverträglich oder widersprechend den Fundamental-Prinzipien oder der Constitution der Gesellschaft sind; wie sie durch diese Urkunde festgesetzt, oder kraft der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, die der Special-General-Versammlung zu diesem Zwecke übertragen worden, abgeändert sind.

§. 138. Daß das Directorium, mit Einschluß des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und aus nicht weniger als 6 Mitgliedern bestehen soll, wofern nicht die Anzahl, kraft der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, durch Ernennung noch anderer Directoren vermehrt wird, oder wofern eine General-Versammlung es nicht für angemessen erachtet, die Anzahl entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, oder es für gerathen hält, die am Jahrestage der Wahl entstandenen Vacanzen nicht wieder zu besetzen; die Anzahl der Directoren soll jedoch in keinem Falle weniger als fünf betragen.

§. 139. Daß die, in einer Versammlung anwesenden Directoren der Gesellschaft, welche vor der ersten General-Versammlung abgehalten wird, sowie die, in der ersten Versammlung des Kollegiums anwesenden Directoren, die nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, abgehalten wird, und die in gleicher Weise im ersten Kollegium der Directoren anwesend sind, das nach dem Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung stattfindet, von den Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden, und wenn sie es für nöthig erachten, einen deputirten Vorsitzenden für das folgende Jahr erwählen sollen.

§. 140. Daß, wenn der Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der kraft dieser Urkunde erwählt oder ernannt wird, sterben, resigniren oder unfähig werden sollte, seinem Amte vorzustehen, oder anstätt, ein Director der Gesellschaft zu sein, — die Directoren, welche in der ersten Versammlung des Kollegiums der Directoren anwesend sind, die stattfinden, nachdem sich eine solche Vacanz ereignet, einen andern Director zum Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden der Gesellschaft erwählen und ernennen sollen; und soll jeder Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der, wie vorbesagt, auf diese Weise erwählt und ernannt worden, solche Vacanz auszufüllen, nur so lange in seinem Amte verbleiben, als die Person, in dessen Stelle er erwählt oder ernannt worden, zu bleiben berechtigt gewesen sein würde, wenn Tod oder Resignation sich nicht ereignet hätten.

§. 141. Daß es besagtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden wegen Nachlässigkeit oder schlechten Betragens im Amte, oder wegen irgend eines andern Grundes aus demselben zu entfernen.

§. 142. Daß besagte Swynfen Berwis, William Day, Frederick Christopher Bodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts die ersten Directoren der Gesellschaft sein und solche für die Zeit von sieben Jahren bleiben sollen vom 1sten Tage des Juli 1830 an gerechnet.

§. 143. Daß dieselben, oder die jetzigen Directoren der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vor der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844, wenn sie es für dienlich erachten, die Anzahl der Directoren vermehren können, daß sie die Zahl 18 nicht übersteigt und zwar durch Ernennung von Beidirectoren, von denen ein jeder Besitzer von 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft sein muß.

§. 144. Daß (vorbehaltlich und ohne Beeinträchtigung der hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Directors der Gesellschaft) die Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) von den Eigenthümern in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 erwählt werden sollen.

§. 145. Daß jede Vacanz, die im Amte des Directors durch Tod oder Rücktritt entsteht, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung abgehalten werden soll, von den übrigen Directoren besetzt werden kann.

§. 146. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, sowie an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung in jedem folgenden Jahre abgehalten wird, 3 von den Directoren (Betriebs-Director ausgenommen) die durch gegenseitige Uebereinkunft oder durchs Loos dazu bestimmt werden, aus dem Amte scheiden sollen, so jedoch, daß kein Director, der kraft dieses Paragraphen aus seinem Amte geschieden und wieder gewählt worden, auscheiden soll, bis nicht 3 Directoren mehr, die kraft dieses Paragraphen nicht aus dem Amte geschieden und wieder gewählt worden sind.

§. 147. Daß in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1846, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, drei Directoren erwählt werden sollen.

§. 148. Daß, im Falle es zu irgend einer Zeit gerathen erscheint, die Anzahl der Directoren herabzusetzen, es der jährlichen oder Special-General-Versammlung gesetzlich freistehen soll, einen dahin zielenden Beschluß zu fassen, und sollen die Directoren der Gesellschaft von da an entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit auf die Anzahl reducirt werden, welche in einem solchen Beschlusse angegeben ist; daß jedoch diejenigen Personen, die hierin vorher zu ersten Directoren und Betriebs-Directoren der Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieser Vollmacht von ihrem Amte nicht entfernt werden sollen, unter dem Vorbehalt, daß, anstatt die Anzahl der Directoren entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, wenn es zu irgend einer Zeit von einer jährlichen General-Versammlung für rathsam erachtet wird, die Vacanzen nicht auszufüllen, welche in der Direction durch Ausscheidung aus dem Amte von drei Directoren vorgefallen sein mögen, es an irgend einem jährlichen Wahltage einer solchen General-Versammlung, wenn sie es für gerathen hält, gesetzlich zustehen soll, von der Befetzung solcher Vacanzen für eine solche Zeit, wie sie es nach ihrem Ermessen dienlich hält, abzustehen, und sollen in einem solchen Falle die übrigen Directoren dieselben Vollmachten und Befugnisse ausüben, welche von den volljährigen Directoren würden ausgeübt worden sein.

§. 149. Daß die vierteljährliche Summe von 50 Pfund für den Vorsitzenden und von 37 Pfund 10 Schilling für den deputirten Vorsitzenden des Kollegiums der Directoren, ingleichen 25 Pfund für jeden der andern jezeitigen Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) den Directoren als Entgelt bewilligt werden soll für ihre Mühe in Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur General-Versammlung des Jahres 1844 und ist das jährliche Gehalt am 1. Tage des October: 1839 zu zahlen, und soll aus jeder solchen vierteljährlichen Summe besagter Vorsitzende die Summe von 50 Pfund, der deputirte Vorsitzende die Summe von 37 Pfund und 10 Schilling und der Ueberrest an die andern Directoren in Summen vertheilt werden, die in Verhältniß stehen zur Anzahl der wöchentlichen Versammlungen des Kollegiums der Directoren, denen sie während der Zeit beigewohnt haben, betreffs welcher die Geldentschädigung gemacht wird, so daß Diejenigen, die solcher Versammlung während solcher Zeit nicht beigewohnt haben, an der Geldentschädigung für diese Zeit nicht participiren sollen, und soll nach der letzterwähnten General-Versammlung eine solche Summe, die in einer jährlichen oder in einer darauf folgenden General-Versammlung votirt wird, abgesetzt und zur Verfügung der Directoren gestellt werden, betreffs Vertheilung nach vorbesagtem Verhältnisse und Grundsätze an besagten Vorsitzenden, deputirten Vorsitzenden und die andern Directoren, so jedoch, daß, wenn in einer solchen Versammlung keine solche Summe votirt werden, oder die so votirten Summen weniger betragen sollten, als die hievon vorher erwähnte jährliche Summe, daß dann, und in jedem solchen Falle, solche Summe, die erforderlich ist, um die so zu votirende Summe auf den ganzen Betrag einer jährlichen vollzumachen, nach jeder solchen Versammlung zur Verfügung der Directoren stehen soll, um, wie vorbesagt, vertheilt zu werden.

§. 150. daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten und Ausgaben entschädigt werden sollen, die sie kraft oder in Folge irgend einer, in Ausübung ihres respectiven Amtes von ihnen vorgenommenen Handlung erlitten haben; daß fernere Kosten von ihnen für die andern, oder für deren Handlungen, Thaten oder Versehen verantwortlich sein, sondern daß jeder für seine eigenen Thaten, Handlungen oder Versehen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll.

§. 151. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft immer drei Personen sein sollen.

§. 152. Daß Joshua King Präsident von Queens College, Cambridge, Doktor der Rechte, der ehrwürdige Hammett Helditch Präsident von Gains College, Cambridge, und die ersten Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein sollen.

§. 153. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft in und nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 von den Eigenthümern gewählt werden sollen.

§. 154. Daß jede Vacanz, die im Amte des Rechnungs-Revisors durch Tod, Resignation oder nicht genügender Qualifikation sowohl vor, als wie nach dem Tage entsteht, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, von den Directoren, sobald wie es füglich nach solcher Vacanz geschehen, wieder besetzt werden soll; und soll ein solcher Rechnungs-Revisor bis zur nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, jedoch nicht länger, wofür er nicht von solcher jährlichen General-Versammlung in ähnlicher Weise erwählt wird.

§. 155. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, einer der Rechnungs-Revisionen, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte scheiden soll, ferner ein anderer an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1845 abgehalten wird; ingleichen soll ein Dritter, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird; aus dem Amte zu scheiden, und sollen an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, die übrigen Rechnungs-Revisionen aus dem Amte scheiden; ferner soll an dem Tage, an welchem die General-Versammlung jeden folgenden Jahres nach der General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, der Rechnungs-Revision, welcher am längsten im Amte gewesen ist, von der Zeit seiner letzten Erwählung, oder der Rechnungs-Revision, der an seiner Stelle substituirt oder erwählt worden, aus dem Amte scheiden, wosfern nicht einer der Rechnungs-Revisionen in der hierin vorher erwähnten Weise von den Directoren, in Folge einer zufälligen Vacanz, ernannt worden; dann und in jedem solchen Falle soll ein solcher auf diese Weise von den Directoren ernannter Rechnungs-Revision aus dem Amte scheiden, an Stelle der andern.

§. 156. Daß in der General-Versammlung des Jahres 1844, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, ein neuer Rechnungs-Revision von den Eigenthümern erwählt werden soll.

§. 157. Daß die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die von den Directoren in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung, vorzubereiten ist, geprüft werden und, daß die Rechnungen, aus denen dieselbe gezogen ist, von den Rechnungs-Revisionen der Gesellschaft, oder von zweien derselben verifizirt werden sollen; und daß dies geschehen könne, sollen die Rechnungs-Revisionen oder 2 derselben unter Beistand des Secretärs, Actuars und der Schreiber der Gesellschaft, alle nöthigen Bücher, Papiere und Belege der Gesellschaft inspiciren und prüfen, und sollen die Rechnungs-Revisionen nach Durchsicht und Prüfung, und nachdem sie, wenn nöthig, dieselben verbessert und abgemindert haben, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung, in welcher solche Berechnungen producirt werden müssen, abgehalten wird, ihre Namen, zum Zeugniß ihrer Bestätigung, daranter verzeichnen.

Unter dem Vorbehalte, daß, im Falle die Rechnungs-Revisionen oder einige von ihnen in Ausübung ihrer Pflicht, es für angemessen oder nöthig erachten, Bemerkungen über einen Theil, der ihnen von der Gesellschaft vorgelegten Rechnungen zu machen, oder falls sie die Art und Weise nicht befürworten, in welcher die Berechnungen geführt werden, so sollen sie solche Bemerkungen oder Nichtbestätigung der besagten Rechnungen beifügen und sie unterzeichnen.

§. 158. Daß bis zur jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 als Entschädigung der Rechnungs-Revisionen wegen ihrer Mühe für Durchsicht der Rechnungen der Gesellschaft, solche Summe aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft genommen und zur Verfügung der Rechnungs-Revisionen gestellt werden soll, um an sie vertheilt zu werden, wie es die Directoren für angemessen erachten, und soll solche Summe nach besagter jährlicher General-Versammlung des Jahres 1844, den Rechnungs-Revisionen für ihre Mühe in der Weise gezahlt werden, wie es die General-Versammlung bestimmt.

§. 159. Daß ein Jeder, der als Director oder Rechnungs-Revision der Gesellschaft ernannt worden, um eine durch Tod, Resignation oder Nichtbefähigung, oder durch irgend eine andere Veranlassung als Ausscheiden aus dem Amte durchs Loos oder durch wechselweises Ausscheiden am jährlichen Wahltag entstandene Vacanz zu ergänzen, nur so lange im Amte verbleiben soll, als derjenige, an dessen Statt er erwählt worden, berechtigt gewesen sein würde, im Amte zu verbleiben, wenn Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung sich nicht ereignet hätten.

§. 160. Daß, wenn die durch Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung eines Directors oder Rechnungs-Revision hervorgegangene Vacanz vor dem, hierin vorher bestimmten Wahltag der Directoren und Rechnungs-Revisionen, nicht wieder besetzt sein sollte, dann, und in einem solchen Falle soll der Director oder Rechnungs-Revision, die solche Vacanz verursachen, und (wenn er im Amte verblieben) an diesem Tage ausgeschieden wären, als einer derjenigen Directoren oder Rechnungs-Revisionen erachtet werden, die an diesem Tage ausscheiden.

§. 161. Daß Niemand in oder nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 zum Director der Gesellschaft erwählt werden soll, wosfern er nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft und Eigenthümer der Gesellschaft seit wenigstens 12 Monaten gewesen ist; wenn er ferner nach seiner Erwählung aufhören sollte, wenigstens 50 Actien des

Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da an erloschen sein, ferner, wenn und so oft als einer der gegenwärtigen Directoren, während im Amte, aufhört, wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 162. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor der Gesellschaft wählbar sein soll, wosern er nicht zur Zeit seiner Erwählung wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzt und Eigenthümer derselben für wenigstens 6 Kalender-Monate gewesen ist, und soll, wenn er nach seiner Erwählung aufhört, wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 163. Daß, im Falle sich ein Director aus der Versammlung der Directoren, 12 Kalender-Monate ohne deren Erlaubniß entfernt halten sollte, oder im Falle ein Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft sich zu irgend einer Zeit mit seinen Gläubigern in einen Accord einläßt oder irgend ein Gesuch einreicht in der Absicht, um des Vortheils der Acte zum Schutze insolventer Schuldner theilhaftig zu werden, so soll ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor (wie es der Fall wohl sein kann) zum Director oder Rechnungs-Revisor untauglich sein, und sein Amt von da ab als erloschen erklärt werden.

§. 164. Daß in Zukunft ein Jeder, der da wünscht, sich als Kandidat für das Amt eines Directors oder Rechnungs-Revisors vorzuschlagen, wenigstens 10 Tage vor dem Tage der Wahl, seinen Namen abgeben und schriftliche Anzeige von seiner Absicht im Bureau der Gesellschaft machen soll; und soll Niemand fähig sein, zum Director oder Rechnungs-Revisor erwählt zu werden, der nicht solche schriftliche Anzeige, wie vorbelegt, gemacht hat.

§. 165. Daß alle Wahlen zu Directoren und Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft durch Handaufheben vorgenommen werden sollen, wosern nicht von einem Kandidaten oder für einen solchen von einer andern stimmbefugten Person namentliche Abstimmung beantragt wird.

§. 166. Daß jeder Director oder Rechnungs-Revisor, der aus dem Amte scheidet, gleich wieder wählbar sein soll.

§. 167. Daß in jeder General-Versammlung die Directoren und Rechnungs-Revisoren, die an dem Tage aus dem Amte scheidet, an welchem solche jährliche General-Versammlung abgehalten wird, betreffs aller Angelegenheiten der Gesellschaft als sich im Amte befindliche Directoren und Rechnungs-Revisoren erwartet werden sollen, nicht nur bis die Versammlung auseinandergeht, oder sich vertagt, sondern bis andere an ihrer Statt erwählt worden sind.

§. 168. Daß alle Handlungen, die von den Directoren in der Zwischenzeit des Todes, der Resignation, Nichtbefähigung oder Amtenklaffung eines ihrer Kollegen vorgenommen worden, sowie daß die Ernennung oder Wahl eines neuen Directors dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben soll, als wenn solche Vacanz sich nicht ereignet hätte, und sollen die Handlungen, die von einem Director vorgenommen worden, der seine Qualification verloren hat, indem er entweder aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, oder aus irgend einem andern Grunde, oder die von einem Rechnungs-Revisor vorgenommenen, der seine Qualification verloren hat, indem er aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, noch ehe solche Disqualification in den Protokollen verzeichnet worden, dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben sollen, als wenn ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor nicht disqualificirt gewesen wäre.

§. 169. Daß der Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft zu jeder Zeit sein Amt abgeben kann, indem er den Directoren oder dem Secretair der Gesellschaft seine Resignation anzeigt; dieselbe soll dann den Directoren in ihrer nächsten Versammlung vorgelegt und, wosern nicht besagter Director oder Rechnungs-Revisor solche Resignation zurücknimmt, soll dieselbe angenommen und die Vacanz erklärt werden.

§. 170. Daß die Directoren von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte so viele Personen als Vertrauensmänner der Gesellschaft ernennen können, wie sie für gut halten und zwar entweder für immer oder für einen bestimmten Zweck.

§. 171. Daß ein Vertrauensmann sein Amt jederzeit abgeben kann, sobald er den Directoren seine Resignation einreicht.

§. 172. Daß besagte Vertrauensmänner von ihrem Amte entfernt werden können nach Belieben der Directoren.

§. 173. Daß in allen Urkunden, Instrumenten, Contracten und Verträgen, die von der Gesellschaft geschlossen werden und sich auf die Fonds oder das Vermögen derselben beziehen, der Name eines oder mehrerer Kuratoren der Gesellschaft gebraucht werden sollen und ferner solche Urkunden, Instrumente, Contracte und Verträge von dem Kurator oder den Kuratoren unterzeichnet werden sollen, wenn er oder sie von den Directoren dazu aufgefordert werden, und sollen dieselben, gleichviel, ob sie von ihm oder von ihnen, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Kurator oder Kuratoren der Gesellschaft unterzeichnet worden, in allen Fällen als zwischen solchem Kurator oder den Eigenthümern der Gesellschaft verbindende Kraft haben, und rechtsgültig sein für alle Eigenthümer der Gesellschaft zum Betrage ihres Antheils daran, in derselben Weise, als wenn sämtliche Eigenthümer Partheien gewesen wären und solche Urkunden, Instrumente, Contracte und Verträge vollzogen hätten.

§. 174. Daß Alle, die ernannt werden, um als Kuratoren der Gesellschaft zu fungiren, wenn es die Directoren für angemessen halten, solche Vertrauens-Erklärungen vollziehen sollen, wie es die Umstände des Falles und die Art des Vertrauens-Objectes nach Ansicht der Directoren oder deren gesetzlichen Rathgebern, erforderlich und gerathen erscheinen lassen.

§. 175. Daß nach dem Tode, der Amtsaufgabe oder Amtsentsetzung eines Kurators der Gesellschaft und nach Ernennung einer andern Person oder Personen an seiner Statt alle nöthigen Urkunden auf Kosten der Gesellschaft vollzogen werden sollen; daß die Kuratoren, welche resignirt haben oder ihres Amtes enthoben werden, alle solche Urkunden und Dokumente mitvollziehen sollen, wie es nothwendig oder erforderlich erachtet wird zum Zwecks der Uebergabe von Ländereien, Erbgütern, Stocks, Fonds und Sicherheiten, sowie andern Eigenthums, welches der Gesellschaft gehört und Kuratoren übertragen worden sein mag; Kuratoren, die, wie vorbesagt, resigniren, ihres Amtes enthoben werden oder sterben und zwar auf solche Weise, sowie zu dem Zwecks und der Absicht, damit dasselbe (Eigenthum) gesetzlich und wirklich den neuen Kuratoren in Gemeinschaft mit den Überlebenden oder im Amte verbleibenden übertragen werden kann, sowie deren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Bevollmächtigten, oder den neuen Kuratoren allein, oder in solcher Weise, wie es die Directoren verlangen.

§. 176. Daß die Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen zur Zeit übertragen ist, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum *fidei commissum* besitzen sollen, um es unter solchen Bedingungen und in solcher Weise zu verkaufen, zu Gelde zu machen oder, um in anderer Weise darüber zu verfügen, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden; ferner sollen sie dasselbe in *fidei commissum* besitzen, um es zu verwenden und um über die Gelder zu verfügen, welche sich von Zeit zu Zeit daraus ergeben, und soll über die Renten, Einkünfte, Dividenden oder Erträge solches Vermögens, solcher Fonds und solchen Eigenthums, das zur Zeit noch nicht verkauft oder zu Gelde gemacht worden, in solcher Weise verfügt werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen oder bestimmen.

§. 177. Daß die jezeitigen Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft übertragen ist, welches von den Directoren bestimmt worden, verkauft zu werden, daß sie, wenn es von denselben für erforderlich gehalten wird, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum verkaufen sollen, entweder öffentlich oder privatim, unterworfen jedoch solchen Bestimmungen und Festsetzungen und solchen Bedingungen, wie sie die Directoren genehmigen werden; und sollen sie zu diesem Zwecks alle solche Contracte und Verträge, die nöthig sind, eingehen und vollziehen; ferner daß alle Contracte, Verträge, Urkunden, Cessionen, die von der Person oder den Personen eingegangen und vollzogen werden, denen als Kuratoren der Gesellschaft das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum derselben ausdrücklich übertragen zu sein scheint, daß solche Urkunden und Versicherungsdokumente, die von solchen Personen vollzogen werden, um dieselbe abzuschließen, nur mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft gemacht werden sollen; ferner, jede Urkunde oder jedes Versicherungsinstrument, das in vorbesagter Weise vollzogen wird, soll zu Gunsten der Person oder der Personen, mit denen dasselbe abgeschlossen worden, vollzogen werden; alle Ansprüche, die von Personen erhoben werden, sollen rechtsgültig und verbindende Kraft für alle Eigenthümer von Aktien der Gesellschaft haben, sowie für deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, als wenn sie selbst die Partheien gewesen wären und solche Contracte, Verträge und Urkunden vollzogen hätten.

§. 178. Daß eine schriftliche Empfangsbcheinigung von der Hand der Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft als Kuratoren ausdrücklich übertragen worden, sowie

daß die Empfangsbesccheinigung von drei oder mehreren solcher Personen, genügende Discharge; betreffe aller Gelder sein soll, die für den Verkauf, die Convertirung und Disponirung über Ländereien, Erbgüter, Stocks, Fonds, Sicherheiten und Eigenthum der Gesellschaft gezahlt werden; eine solche soll ferner genügende Discharge sein von einem derselben oder für einen Theil desselben oder für Gelder, welche an solche Personen für die Gesellschaft gezahlt worden; und sollen ferner solche Empfangsbesccheinigungen genügende Discharge für die Personen sein, welche sie zahlen und sie der Verpflichtung überheben, die Verwendung dieser Gelder zu beaufsichtigen und sie nicht verantwortlich machen für Mißanwendung derselben oder daß sie verbunden wären, zu untersuchen, ob eine solche Empfangsbesccheinigung unter Vollmacht oder auf Befehl gegeben worden, oder ob ein solcher Verkauf eines Theils der Ländereien, Stocks, Fonds, Sicherheiten und andern Eigenthums der Gesellschaft unter Vollmacht oder laut Befehl geschehen, oder ob solcher Verkauf zu einem Preise und unter Bedingungen abgeschlossen, die von den Directoren genehmigt worden, oder ob die Person oder die Personen, welche eine solche Empfangsbesccheinigung von sich gaben, zur Zeit der Abgabe derselben wirklich Kuratoren der Gesellschaft waren.

§. 179. Daß alle Unterspänder und andere Sicherheiten, die für Contracte und Verpflichtungen zu bestellen sind, welche mit einem oder mehreren Kuratoren der Gesellschaft oder mit einer andern Person für die Gesellschaft geschlossen werden, so lange als dieselben in voller Kraft fortbestehen, von solchem Kurator, solchen Kuratoren oder andern Personen, von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft gehalten werden sollen; ingleichen alle Gelder, die im Wege des Processes oder auf andere Weise kraft solcher Schuldverschreibungen und anderer Sicherheiten in Empfang genommen werden, einen Theil der Fonds der Gesellschaft bilden, und von den Kuratoren oder andern Personen, welche selbige erstreiten oder in Empfang nehmen, gehalten werden sollen, oder von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft, und sollen in solcher Weise verwendet werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen.

§. 180. Daß die zeitigen Kuratoren der Gesellschaft, sowie deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren aus dem Einkommen und dem Vermögen der Gesellschaft schablos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie, oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleidet, in Folge der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen für die Gesellschaft; ingleichen sollen sie schablos gehalten werden für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, welche sie oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden in der Ausübung dieser Fideicommisses oder wegen einer Klage, eines Processes oder einer andern gerichtlichen Prozedur, welche von ihnen oder von einem von ihnen oder in ihrem Namen angestellt oder verfolgt wird, mit Ausnahme aller solcher Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie durch eigene vorsätzliche Nachlässigkeit auf sich laden; daß sie, sowie ein jeder von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur verantwortlich sein sollen für so viele der Gelder, wie ein Jeder wirklich in Empfang nimmt, kraft ihrer respectiven Fideicommisses, ungeachtet, daß sie oder einer von ihnen einer Empfangsbesccheinigung, oder einem andern Acte, der Gleichförmigkeit wegen, beiträgt; daß ferner einer oder einige von ihnen nicht verantwortlich sein sollen für einen Andern oder für die Andern, noch für Handlungen, Empfangsbesccheinigungen oder Versehen der Andern; daß sie ferner nicht verantwortlich sein sollen für Beamte der Gesellschaft noch für Banquiers oder für andere Personen, denen Gelder, Sicherheiten oder andere Effecten, die der Gesellschaft gehören, für sichern Verwahrksam, Verkauf oder anderwärts niedergelegt oder deponirt sind; ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welchen mangelhaften Rechts-Anspruch auf irgend welches Besitz- oder anderes Eigenthum, das von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Directoren für die Gesellschaft gekauft wird; und ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welche Mangelhaftigkeit von Sicherheiten, in Betreff auf Rechts-Anspruch auf welche Gelder, die der Gesellschaft gehören, gegeben worden, oder für irgend einen andern Verlust, Unglück oder Schaden, der sich in der Ausübung ihres Fideicommisses oder in Bezug darauf ereignet; ausgenommen wenn derselbe aus eigener vorsätzlicher Nachlässigkeit entspringt.

§. 181. Daß, wenn irgend Jemand, der darauf angetragen hat, Actien des Kapitals der Gesellschaft zu übernehmen und Einzahlungen für dieselbe geleistet hat, es vernachlässigen, oder sich weigern sollte, diese Urkunde innerhalb der Zeit von 2 Kalender-Monaten zu vollziehen, nachdem ihm in seiner letzten bekannten Wohnung in England Anzeige gemacht worden, daß dieselbe zur Unterschrift bereit liegt, oder nachdem diese Urkunde durch öffentliche Anzeige in der London Gazette und in 2 andern täglich erscheinenden Londoner Morgen-

Zeitungen bekannt gemacht worden, dann und in jedem solchen Falle sollen die Actien, für Uebernahme welcher ein Antrag gestellt, oder Einzahlungen, die für solche Actien gezahlt sind, geleistet worden, von da ab der Gesellschaft zu Gunsten des „Fonds der Eigenthümer“ verfallen sein.

§. 182. Daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später betreffs solcher Actien fällig wird, unverzüglich ab, oder vor dem hierin vorher enthaltenen und zur Zahlung festgesetzten Tage leisten soll; und soll jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später für solche Actien eingefordert wird, unverzüglich an den Tagen, sowie an dem, zur Zahlung bestimmten Orte, welcher in dem Circular-Schreiben oder in den Bekanntmachungen angegeben ist, leisten.

§. 183. Daß, wenn Einzahlungen betreffs von Actien des Kapitals der Gesellschaft nicht an oder vor dem, zur Zahlung und zu der, in dem Circular-Schreiben angegebenen Zeit geleistet werden, dann sollen Zinsen nach dem Sage von 5 Pfund jährlich für jede 100 Pfund von dem Eigenthümer oder Inhaber solcher Actien, von dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage an gerechnet, gezahlt werden, bis zur Zeit, wo dieselben wirklich gezahlt werden.

§. 184. Daß, wie zwischen den zeitigen Eigenthümern und deren Stellvertretern alle Fonds und das Vermögen der Gesellschaft, sowie sämmtliches Besitzthum, das von der Gesellschaft gekauft werden sollte, gleichviel von welcher Art des Besitzes selbiges sein mag; ingleichen daß alle Actien solcher Eigenthümer des Kapitals der Gesellschaft als Personal-Vermögen erachtet werden und demgemäß übertragbar sein sollen.

§. 185. Daß das Actien-Register-Buch für alle Zwecke der Gesellschaft dafür gelten soll, daß es eine genaue Liste der Eigenthümer nebst ihrer Wohnung und der Anzahl der Actien enthält, zu denen sie Berechtig sind, und soll jeder Eigenthümer verbunden sein, sich zu überzeugen, daß sein Name, seine Wohnung, die Anzahl seiner Actien, zu denen er berechtigt ist, sowie die Nummer jeder solchen Actie, darin genau verzeichnet stehen.

§. 186. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht und dem Eigenthümer von dem Bureau der Gesellschaft durch die Post übersendet wird, wenn es an einen solchen Eigenthümer nach seiner Wohnung und unter seinem oder ihrem Namen gerichtet ist, wie derselbe in gedachtem Actien-Register-Buche verzeichnet steht, daß von einem solchen Schreiben angenommen werden soll, es sei an solchen Eigenthümer gelangt; daß von jedem solchen Eigenthümer ferner angenommen werden soll, von dem Inhalte solchen Schreibens wirklich Kenntniß erhalten zu haben, und soll er durch dasselbe gebunden sein; ingleichen soll der Ehemann einer Eigenthümerin, welche sich verheirathet hat, und der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, sowie die Kuratoren eines jeden bankerotten oder insolventen Eigenthümers durch solche Benachrichtigung gebunden sein, bis Mittheilung der Heirath, des Todes, des Bankerotts, oder der Insolvenz eines solchen Eigenthümers im Bureau der Gesellschaft gemacht, und bis Name und Wohnung eines solchen Ehemannes, Testamentsvollstreckers, Administrators oder Kuratoren im Bureau der Gesellschaft gehörig abgegeben worden ist.

§. 187. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht, dem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Bevollmächtigten der Person durch die Post übersandt werden soll, die zur Zeit ihrer Heimath, seines oder ihres Todes, Bankerotts oder Insolvenz, wie es der Fall gerade sein kann, Anspruch hatte auf Actien des Kapitals der Gesellschaft, und soll dasselbe an einen solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten nach seiner Wohnung adressirt werden, und zwar unter dem Namen, wie er im Actien-Register-Buch eingetragen steht, und von einem solchen Schreiben angenommen werden, daß es solchem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten zugegangen ist, auch soll von jedem solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten angenommen werden, daß er von dem Inhalte eines solchen Briefes genügende Kenntniß erhalten hat, und soll er durch dasselbe gebunden sein.

§. 188. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen, Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen oder Anspruch daran haben, so soll diejenige Person, deren Namen in den Büchern der Gesellschaft zuerst als Miteigenthümer solcher Actien steht, die alleinige Person sein, welcher die Gesellschaft verbunden ist, Anzeige in Betreff von Actien zu machen, und soll von jedem Briefe, welcher an einen so zuerst genannten Eigenthümer unter ihrem oder seinem Namen oder Wohnung, wie sie in dem Actien-Register-Buch der Gesellschaft eingetragen steht, gleichviel ob durch denselben Nachricht gegeben wird

von Einzahlungen, die fällig oder ausgeschrieben, oder von Dividenden, die betreffs solcher Actien festgesetzt worden, — angenommen werden, daß er solchem erstgenannten Eigenthümer zugegangen ist; und soll endlich von jedem Miteigenthümer solcher Actien angenommen werden, daß er genügende Nachricht von dem Inhalte eines solchen Briefes erhalten habe, und soll er durch denselben gebunden sein.

§. 189. Daß in allen Fällen, in denen Actien für eine andere Person in *fidei commissum* gehalten werden, die Person oder Personen, in deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, betreffs aller Zwecke dieser Urkunde als alleinige oder absolute Eigenthümer solcher Actien erachtet werden sollen, und soll die Empfangsbcheinigung solcher Personen, ungeachtet eines Ausspruchs oder der Forderung einer andern Person an solche Actien, gute Discharge betreffs der Gelder sein, die von der Gesellschaft für solche Actien zahlbar wurden; und soll eine solche die Gesellschaft, sowie die andern Eigenthümer derselben jeder Verpflichtung entheben, die Verwendung solcher Gelder zu überwachen, auch sie nicht verantwortlich machen, für die Miß- oder Nichtverwendung derselben.

§. 190. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen Miteigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, eine Empfangsbcheinigung von einer der Personen, auf deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, gute Discharge für alle Dividenden und andere Gelder sein soll, die von der Gesellschaft betreffs solcher Actien zahlbar wurden.

§. 191. Daß die Legatare oder nächsten Verwandten eines verstorbenen Eigenthümers nicht berechtigt sein sollen, in einer jener Eigenschaften Actien des Kapitals der Gesellschaft zu halten, sondern in allen Fällen, in denen Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers, Anspruch auf solche Actien erhalten sollen, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines solchen verstorbenen Eigenthümers als wie zwischen sich und der Gesellschaft, als die alleinigen Personen erachtet werden, die berechtigt sind, Eigenthümer zu werden; und soll es solchen Testamentsvollstreckern und Administratoren gesetzlich freistehen, dieselben solchen Legataren oder nächsten Verwandten zu übertragen und sollen betreffs solcher Actien als Eigenthümer zugelassen werden, wenn sie die Urkunde der Eigenthümer unterzeichnen, oder eine andere Person stellen, Eigenthümer betreffs derselben zu werden; auch soll es ihnen frei stehen, sie dem Kollegium der Directoren zu verkaufen.

§. 192. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein soll, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, die von ihnen besessen werden, sondern daß sie in dieser Weise und unter den, hierin später enthaltenen Bedingungen Eigenthümer werden können, Actien, die von ihm besessen werden, oder die er an die Directoren verkaufen kann.

§. 193. Daß ehe ein Ehemann Testamentsvollstrecker und Administrator in dieser Eigenschaft Eigenthümer werden, oder eine andere Person stellen kann, um Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die er besitzt, oder ehe er sie an die Directoren verkaufen kann, soll er das Heiraths-Zeugniß, oder wie es der Fall sein kann, die Bestätigung des Testaments oder die Administrations-Patente, kraft welcher er Anspruch erhebt, zu diesen Actien berechtigt zu sein, oder einen amtlichen Auszug oder eine Abschrift solchen Testaments oder solcher Administrations-Patente im Bureau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen, oder niederlegen lassen, damit ein Extract aus solchem Certificate, Testamente oder Administrations-Patente dem Actien-Register-Buch beigelegt werden kann.

§. 194. Daß die Kuratoren eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein sollen, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft; sondern daß sie in der Weise und unter den hierin später gedachten Bedingungen, eine Person stellen können, um Eigenthümer solcher Actien zu werden, die von ihm besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen.

§. 195. Daß, ehe die Kuratoren eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers in Betreff von Actien, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, Jemand stellen, um Eigenthümer betreffs solcher zu werden; oder ehe sie dieselben dem Kollegium der Directoren verkaufen können, sollen sie das Certificat, in welchem sie zu Kuratoren ernannt werden, oder, wie es der Fall sein kann, die Urkunden, kraft welcher die Effecten des insolventen Eigenthümers ihnen übertragen werden, oder eine beglaubigte Abschrift einer solchen Urkunde, im Bureau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen oder niederlegen lassen, damit ein Extract derselben dem Actien-Register-Buche beigelegt werde.

§. 196. Daß jeder Eigenthümer der Gesellschaft eine andere Person, die von den Directoren bestätigt worden, bestellen kann, um Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien des Ka-

pitals der Gesellschaft zu werden, die von ihm oder ihr bebesen werden, oder sie den Directoren verkaufen kann.

§. 197. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin und Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, wenn sie wünschen, Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die sie in dieser Eigenschaft besizen, daß ferner ein Jeder, der da wünscht, Actien von den Directoren zu kaufen, im Bureau der Gesellschaft, von seinem Wunsche Anzeige machen, und in einer solchen Namen und Wohnung, sowie die Anzahl der Actien angeben soll, betreffs welcher er wünscht, Eigenthümer zu werden.

§. 198. Daß der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel ob ein solcher Inhaber Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin oder der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers ist, welcher Personen stellt, um Eigenthümer aller oder einiger seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, im Bureau der Gesellschaft Anzeige machen soll, daß er oder sie Jemand gestellt hat, um Eigenthümer zu werden; und soll ein Solcher in dieser Anzeige Namen und Wohnung des vorgeschlagenen Eigenthümers, sowie die Anzahl der Actien angeben, betreffs welcher er oder sie eine solche Person bestellt haben, um Eigenthümer zu werden.

§. 199. Daß, wenn die Directoren in der, hierin vorgeschriebenen Weise bescheinigt haben, daß Jemand, der vorgeschlagen worden, Eigenthümer zu werden, von Actien des Kapitals der Gesellschaft, sich eigene, ein solcher betreffs solcher Actien zu werden, es dem Eigenthümer oder dem Ehemanne einer Eigenthümerin oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, oder dem Testamentsvollstrecker und Administrator eines verstorbenen Eigenthümers frei stehen soll, dieselben unverzüglich zu transferiren.

§. 200. Daß jede Uebertragung von Actien des Kapitals der Gesellschaft im Bureau derselben oder an solchem andern Orte zu geschehen hat, wie es die Directoren verlangen werden; und soll es in solcher Weise und Form geschehen, wie es dieselben für Uebertragung solcher Actien auf den vorgeschlagenen neuen Eigenthümer vorschreiben werden.

§. 201. Daß das Document oder Instrument, durch welches Actien übertragen werden, wenn es vollzogen worden, im Bureau der Gesellschaft deponirt, und ein Auszug daraus im Actien-Register-Buch eingetragen werden soll.

§. 202. Daß der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, wenn sie wünschen, Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm in dieser Eigenschaft besessen werden, sowie, daß ein Jeder, der von den Directoren Actien zu kaufen beabsichtigt und von ihnen in der von ihnen hierin vorher bestimmten Weise bestätigt worden, Eigenthümer betreffs solcher Actien zu werden und der zur Zeit solcher Bestätigung noch nicht Eigenthümer ist, innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem von den Directoren eine solche Bestätigung erfolgt, im Bureau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie er von den Directoren bestimmt wird, in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, wie sie von den Directoren vorgeschrieben wird, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 203. Daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignet bestätigt worden, Eigenthümer zu werden in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, und dem eine solche Uebertragung von Actien gemacht worden; und der zur Zeit, wo eine solche Uebertragung angenommen wird, noch nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher Uebertragung im Bureau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie es die Directoren bestimmen werden, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 204. Daß die Kosten für Aufnahme und Vollziehung der Urkunde, welcher unter den, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen von Jedem beigetreten werden muß, der da wünscht, Eigenthümer in der Gesellschaft zu werden, von den Personen getragen und gezahlt werden sollen, welche dieselbe vollziehen und dem darin enthaltenen Vertrage beitreten; und sollen ferner die Kosten für Aufnahme und Vollziehung einer Uebertragungs-Urkunde (wenn es von den Partheien nicht anders arrangirt wird) von der Parthei getragen und gezahlt werden, welcher eine solche Uebertragung gemacht wird.

§. 205. Daß keine Dividende oder anderer Gewinn, der festgesetzt worden, betreffs von Actien

einer Eigenthümerin oder eines verstorbenen, bankrotten oder insolventen Eigenthümers in der Zwischenzeit ihrer Heirath, seines oder ihres Todes oder Bankrotts, oder zu der Zeit, in welcher sein oder ihr Vermögen in Folge oder zum Zwecke der Wohlthat des Gesetzes zum Schutze für insolvente Schuldner, andern Personen assignirt worden, von irgend welcher Person in Empfang genommen werden soll; noch sollen die Rechte und Begünstigungen, die aus solcher Actie hervorgehen, während dieser Zwischenzeit von Niemanden ausgeübt werden, sondern dieselben sollen suspendirt bleiben; und sobald wie Jemand Eigenthümer solcher Actien geworden, so soll der Ehemann einer solchen Eigenthümerin, oder die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder die Curatoren eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers nach Verichtigung sämmtlicher Ratenzahlungen, die fällig oder früher eingefordert worden, für solche Actie berechtigt sein, die Dividende oder andere Gewinne, die suspendirt gewesen, in Empfang zu nehmen.

§. 206. Daß jeder Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, der von den Directoren in der hierin vorher erwähnten Weise als geeignet bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er in dieser Eigenschaft besitzt, sowie daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren kauft, und der zur Zeit solcher Bestätigung Eigenthümer der Gesellschaft ist betreffs anderer Actien, rücksichtlich der Actien, für welche er, wie vorher gesagt, als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer zu werden, von der Zeit einer solchen Bestätigung ab als Eigenthümer der Gesellschaft betrachtet werden und zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen verpflichtet sein soll, die für solche Actien eingefordert worden oder werden, sowie zu allen andern Pflichten, Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben; im Falle es der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator ist, so sollen sie berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die (wenn welche) betreffs solcher Actie suspendirt wurden.

§. 207. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, die er in der Eigenschaft als Ehemann einer Eigenthümerin, oder als Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, besitzt, daß ferner ein Jeder, der für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren zu kaufen wünscht und zur Zeit solcher Bestätigung nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er die hierin vorgeschriebene Urkunde vollzieht, als Eigenthümer erachtet werden soll; und im Falle ein solcher Ehemann, Testamentsvollstrecker oder Administrator ist, so soll er berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Actien suspendirt waren.

§. 208. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem solche Actien übertragen worden, und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde Eigenthümer der Gesellschaft in Betreff von Actien ist, so bezüglich der Actien, die ihm auf diese Weise übertragen worden, Eigenthümer der Gesellschaft werden, und von da ab verpflichtet sein; zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen, die für solche Actien gefordert werden, sowie ferner verpflichtet sein zu allen andern Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben.

§. 209. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem ferner solche Actien übertragen worden und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er oder sie die hierin vorher erwähnte Vertrags-Urkunde vollzieht, als Eigenthümer der Gesellschaft erachtet werden soll.

§. 210. Daß, wenn und so oft Jemand, der keine Actien von den Directoren gekauft, in der hierin vorher festgesetzten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, und eine Vertrags-Urkunde vollzogen hat, daß er die Verträge und Bestimmungen halten will, die in vorliegender Urkunde enthalten sind; der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, die durch ihn Ansprüche erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, da ein solcher neuer Eigenthümer Eigenthümer wird, betreffs solcher Actien und der Zahlung aller Einzahlungen, die fällig geworden, oder früher für solche Actien eingefordert wurden, aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen betreffs solcher Actien, sowie aller weiteren Ansprüche und Forderungen wegen derselben für immer enthoben sein sollen; und soll das Certificat, welches von den Directoren ausgestellt wird, daß solche Personen angehört haben, Eigenthümer solcher Actien zu sein, zu jeder Zeit gültiges Zeugniß sein solcher Freisprechung und Decharge betreffs solcher Actien.

§. 211. Daß, wenn und so oft, wie Jemand, der von den Directoren keine Actien gekauft hat, in der hierin vorher bezeichneten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, welche Ansprüche durch ihn erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, wo ein neuer Eigenthümer ein solcher wird, keine Ansprüche und Forderungen weder an die Gesellschaft, noch an irgend einen Eigenthümer derselben haben sollen, die sich zur Zeit auf solche Actien beziehen; ausgenommen mit Rücksicht auf Dividenden oder andere Gewinne, die vor der Zeit, wo ein solcher Eigenthümer Eigenthümer wurde, festgesetzt und noch nicht erhoben worden sind.

§. 212. Daß ein Jeder, der berechtigt ist zur Empfangnahme eines Certificats für Actien des Kapitals der Gesellschaft, die er oder sie erworben, bei Empfangnahme eines solchen Certificats, den Directoren (wenn es verlangt wird) eine Empfangsbescheinigung von seiner Hand für dieselben und in solcher Weise geben soll, wie es die Directoren vorschreiben werden; und soll eine solche Empfangsbescheinigung Beweis dafür sein, daß diejenige Person, die eine solche ausstellte, Eigenthümer der Actien ist, die in solchem Certificate bezeichnet sind, worüber eine solche Bescheinigung gegeben worden.

§. 213. Daß die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren einer jeden jährlichen General-Versammlung vorzulegen ist, nachdem dieselbe in der Versammlung vorgelesen und bestätigt worden, von dem Vorsitzenden solcher General-Versammlung unterzeichnet werden soll, zum Zeugniß solcher Bestätigung; und nachdem sie unterzeichnet worden, soll sie bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein und später unter keinem Vorwande abgeändert werden, wosern nicht ein augenscheinlicher Irrthum von 50 Pfund oder mehr vor der, nach solcher Bestätigung folgenden nächsten jährlichen General-Versammlung von den Eigenthümern darin entdeckt wird, in welchem Falle die Berechnung aufgelegt werden soll, um den Irrthum zu verbessern.

§. 214. Daß die Eigenthümer, von denen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft geführt werden, in Betreff der Andern gerecht und getreulich handeln sollen, betreffs aller Einnahmen, Zahlungen, in Bezug auf Geschäfte und die sich darauf beziehen.

§. 215. Daß kein Eigenthümer, wissentlich irgend welche Handlung, Angelegenheit oder Sache thun oder gestatten soll, daß sie gethan werde, wodurch die Gesellschaft aufgelöst oder die Fonds und das Eigenthum derselben mit Beschlag belegt, oder wodurch dieselbe in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden und Verlust der andern Eigenthümer oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren.

§. 216. Daß kein Eigenthümer, seine oder ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Kuratoren, für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren; in irgend einem Falle verantwortlich sein soll in Betreff von Einzahlungen, Schulden und andern Forderungen der Gesellschaft über die Höhe seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, noch soll irgend Jemand, dessen Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren betreffs solcher Einzahlungen, für Schulden und andere Forderungen zu irgend welchem Betrage, oder aus irgend welchem Grunde, verantwortlich sein, nachdem eine solche Person, durch Uebertragung seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, aufgehört hat, Eigenthümer zu sein.

§. 217. Daß, im Falle eine Klage oder ein Prozeß von den Gläubigern oder einer andern Person, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer derselben zu haben, für Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, oder die durch Erkenntnisse und Urtheilsprüche in einer Klage oder in einem Prozesse erkritten worden, gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Directoren, Kuratoren oder andern Beamten angebracht oder eingeleitet wird, oder die für Waaren, die besagter Gesellschaft geliefert, für Arbeit, die für besagte Gesellschaft geleistet worden, oder für irgend welche erlittene Verluste und Schäden, oder für irgend eine andere Angelegenheit oder Sache, die sich darauf bezieht, gegen einen Eigenthümer angestellt wird, oder den Ehemann einer Eigenthümergebin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder gegen die Kuratoren eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers, die Eigenthümer oder andere Personen, gegen die irgend eine solche Klage oder solcher Prozeß angebracht oder angestellt wird, verpflichtet und

gehalten sein sollen, die Schulden oder die so erstrittenen Summen, oder einen Theil derselben zu zahlen, und alle Verluste, Kosten, Schäden und Ausgaben betreffs solchen Anspruchs, oder solcher Forderung, oder betreffs solcher Klagen, Prozesse und anderer gerichtlicher Prozeduren tragen sollen, dann und in jedem solchen Falle soll die Schuld, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, die gezahlt zu werden entschieden wurde, ingleichen die Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben, die erlitten wurden, als eine Schuld erachtet werden soll, welche die Gesellschaft den Eigenthümern oder den Personen schuldet, denen dieselbe zu zahlen auferlegt worden, und soll von den verschiedenen Eigenthümern der Gesellschaft im Verhältniß ihrer Actien oder ihres Intereßes darin gezahlt werden.

§. 218. Daß, wenn und sobald wie die Höhe der Kosten, zu denen ein Eigenthümer, oder der Ehe-
mann einer Eigenthümerin, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankrothen oder insolventen Eigenthümers, verpflichtet sind, in Folge eines solchen Anspruchs, einer solchen Forderung, Klage oder andern gerichtlichen Verfahrens, daß, sobald wie dieselben von dem zuständigen Beamten des Gerichts festgestellt und abgeschätzt sind, bei welchem eine solche Klage, und anderes Verfahren angestellt worden (in welcher Abschätzung nicht nur die Kosten, wie zwischen Advokat und Client bewilligt werden sollen, sondern in solcher Weise, daß die Parthei, welche sie trägt, gänzlich gedeckt wird für alle solche Ausgaben, die sie erlitten in Folge eines solchen Anspruchs oder solcher Forderung), daß dann und in solchem Falle, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, welche zu zahlen festgesetzt, ingleichen die Höhe solcher Kosten, nachdem dieselben festgestellt und abgeschätzt worden, auf Antrag der Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft, aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, an die Eigenthümer oder andere Personen gezahlt werden sollen, die zu zahlen verurtheilt worden und die dieselben erlitten haben; daß ferner die Quittung solcher Eigenthümer oder anderer Personen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren oder Kuratoren zu allen Zeiten ein genügender Belag für die Directoren oder Kuratoren für Zahlung derselben sein soll, und soll denselben gestattet werden, sie in ihren Berechnungen als Zahlung aufzuführen, die für die Gesellschaft geleistet worden, in derselben Weise, als wenn dieselbe durch Beschluß der Directoren angeordnet worden, gezahlt zu werden.

§. 219. Daß, wenn die Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft es vernachlässigen, sich weigern, oder nicht genügende Fonds der Gesellschaft in Händen haben, in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem eine solche Forderung an sie gestellt worden, die ganze oder auch einen Theil solcher Schuld und solcher Kosten zu zahlen, dann und in jedem solchen Falle soll solche Schuld, oder soviel derselben wie von den Directoren oder Kuratoren noch nicht gezahlt worden, von den Eigenthümern oder andern Personen, denen dieselbe zuerkannt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien getheilt werden, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht; und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen oder mehrere solcher Theile an die Eigenthümer oder andere Personen zahlen, die zur Zahlung solcher Schulden und Kosten verpflichtet waren.

§. 220. Daß, wenn unter Sanction einer Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes, der zu dem Zwecke erlassen wird, um die Gesellschaft zu berechtigen, im Namen von Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zu klagen und verklagt zu werden, eine Execution gegen einen Eigenthümer der Gesellschaft auf ein Erkenntniß ausgebracht werden soll, welches gegen den nominellen Kläger und Beklagten in einer Klage, erhalten worden, die in Folge solcher Actie oder eines solchen Patent-Briefes angestellt wird — und der Eigenthümer, gegen den eine solche Execution ausgebracht wird, nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ausbringung derselben, aus dem Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft gedeckt wird, betreffs aller solcher Gelder und Kosten, die er in Folge der Ausbringung einer solchen Execution gezahlt hat — es solchem Eigenthümer gesetzlich zustehen soll, solche Kosten oder soviel davon, wenn er nicht binnen vorbestimmter Zeit gedeckt ist, in 25,000 Theile oder Actien zu theilen, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht, und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen solchen Theil an den Eigenthümer zahlen, gegen den oder gegen dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren eine solche Execution ausgebracht worden.

§. 221. Daß, wenn ein Eigenthümer oder der Ehe-
mann einer Eigenthümerin, oder irgend eine Person, die hiernach Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft wird, oder wenn die Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder wenn die Kuratoren eines bankrothen oder insolventen Eigenthümers es verabsäumen oder verweigern, nach geschehener Aufforderung seinen oder ihren Antheil (der in der hierin vorhergedachten Weise festgestellt worden) solcher Schuld

und Kosten, oder solcher Gelder und Kosten, die ein solcher Eigenthümer in Folge einer Execution gezahlt und auf sich geladen hat, die unter der Sanction einer solchen Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes gegen ihn ausgebracht worden, dann und in jedem solchen Falle, soll es der Person gesetzlich freistehen, an die dieselbe hätte gezahlt werden müssen, darnun gegen die Eigenthümer oder gegen die anderen Personen, die es, wie vorbesagt, verabsäumen oder sich weigern, klagbar zu werden und dieselbe einzufordern im Wege der Klage oder des Prozesses in Ihrer Majestät Court of Record zu Westminster oder in irgend einem andern Court of Request für Beitreibung von Schulden oder Forderungen.

§. 222. Daß es keinem Eigenthümer oder einer andern Person, die verurtheilt worden, eine solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die solche Kosten gezahlt oder auf sich geladen hat, freistehen soll, eine Klage oder einen Prozeß gegen einen andern Eigenthümer oder den Ehemann einer Eigenthümerin, oder gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers, unter der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, für Wiedererlangung eines Theils solcher Schuld oder solcher Kosten anzustellen, wosern nicht er oder sie den Directoren schriftliche Anzeige unter ihrer Hand gemacht, von dem Anspruche oder der Forderung, die gemacht worden, indem sie solche Anzeige im Bureau der Gesellschaft unter der Adresse der Directoren, des Secretairs oder des ersten Schreibers der Gesellschaft abgeben, wotin die Directoren ersucht werden, dieselbe entweder zu zahlen oder dieselbe auf sich zu nehmen auf Kosten der Gesellschaft.

§. 223. Daß es keinem Eigenthümer, oder dem Ehemann einer Eigenthümerin, keinem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, oder dem Kurator eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers, gegen den eine Klage, oder ein Prozeß von einem Gläubiger oder einer andern Person angestrengt worden, der einen Anspruch oder eine Forderung an besagte Gesellschaft oder an die Inhaber von Actien des Kapitals derselben zu haben vermeint, freistehen soll, die Directoren anzugehen, die Schuld oder die geforderte Summe zu zahlen, oder eine solche Klage oder solchen Prozeß zu defendiren, daß ferner kein Eigenthümer einen Anspruch und eine Forderung gegen einen andern Eigenthümer besagter Gesellschaft haben soll, kraft dieser Bestimmungen, betreffs solcher Schuld oder Kosten, wenn solcher Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder dessen Frau oder Intestat zur Zeit solcher Klage im Rückstande mit der Gesellschaft für Einzahlungen ist, die dann für Einschufzählungen fällig sind, die von den Eigenthümern besagter Gesellschaft eingefordert worden, oder für Zinsen, die dafür fällig sind, wosern nicht er oder sie, gleich nach solcher gegen ihn oder sie angestellten Klage, besagter Gesellschaft die ganze Summe einzahlt, mit welcher er oder sie im Rückstande ist, und die dann fällig und von ihm oder ihr der Gesellschaft geschuldet wird und zwar nebst Zinsen, nach dem Satze von fünf Procent jährlich von der Zeit an, wo dieselbe gezahlt werden sollte, vorausgesetzt nichtsdestoweniger, daß, wenn die Summe, betreffs welcher eine solche Klage angestrengt worden, die Summe übersteigt, die von einem solchen Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder von seiner Frau, seinem Intestator oder Intestat, zahlbar ist, es den Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, gesetzlich freistehen soll, jedoch nicht anderswie, zu irgend einer Zeit hiernach, solchem Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator, die Differenz solcher Summe, die von ihm erstritten worden, mit der Summe, die von ihm an die Gesellschaft zahlbar ist, zurückzuzahlen, jedoch sollen die Kosten und Unkosten einer solchen Klage ihm oder ihr von der Gesellschaft nicht zurückerstattet werden, sondern von ihm oder ihr aus ihrem oder seinem eigenen Vermögen getragen und gezahlt werden.

§. 224. Daß, wenn und so oft wie eine Streitigkeit oder Differenz entstehen sollte, zwischen den Partheien, die diese Vertrags-Urkunde vollziehen oder zwischen den zeitigen Eigenthümern, oder zwischen den Eigenthümern, oder zwischen den Testamentsvollstreckern, Administratoren, Legataren und nächsten Verwandten oder den Kuratoren eines verstorbenen, bankrotten oder insolventen Eigenthümers, die sich in irgend einer Weise auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so soll dieselbe schiedsrichterlichem Urtheil unterbreitet werden, das heißt:

Falls die Streitigkeit oder Differenz zwischen zwei Partheien besteht, so soll eine der Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und die andere Parthei, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, soll ebenfalls einen Schiedsrichter ernennen, und sollen die zwei so ernannten Schiedsrichter, innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen und der Ausspruch von zweien solcher drei Schiedsrichter soll dann

entscheidend sein; falls zwei so ernannte Schiedsrichter zu verhandeln, annehmen, oder zu keiner Vereinbarung gelangen sollten, binnen zehn Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, dann soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein, oder soll es ihm nach seiner Wahl freistehen, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder des von ihm dazu Ernannten, endgültig und entscheidend sein; falls der Gegenstand des Streites oder der Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien besteht, dann soll jede der gedachten Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder aus mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und sollen die Schiedsrichter binnen zehn Tagen nach ihrer Ernennung noch einen andern Schiedsrichter ernennen, und soll dann der Ausspruch des letztgedachten Schiedsrichters, gleichviel ob in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, endgültig und entscheidend sein; und im Falle die so von den drei oder mehreren Partheien ernannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen zu keinem Beschlusse betreffs der Ernennung des andern Schiedsrichters gelangen können, so soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein oder nach seiner Wahl die Freiheit haben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll dann der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder seines Stellvertreters endgültig und entscheidend sein; der oder die Schiedsrichter, denen eine Streitigkeit oder Differenz unterbreitet wird, sollen durchaus die Freiheit haben, wenn sie es für angemessen erachten, einen oder mehrere Aussprüche zu thun in Beziehung auf den Gegenstand des Streites oder Differenz und soll ein jeder solcher Ausspruch für gedachte Partheien verbindende Kraft haben, wenngleich derselbe auch nicht endgültig und entscheidend ist betreffs des ganzen Objectes, des Streites oder der Differenz; daß ferner keine Klage, kein Prozeß und anderes gerichtliches Verfahren von einer der dissentirenden Partheien, von seinen, ihren oder von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Bezug auf den Gegenstand eines solchen Streites oder solcher Differenz angestellt werden soll, bis der Schiedspruch gethan worden, oder bis besagter oder besagte Schiedsrichter es verweigert oder abgelehnt haben, einen solchen von sich zu geben; daß ferner alle nöthigen Bücher, Papiere und Schriften, gedachtem Schiedsrichter oder gedachten Schiedsrichtern vorgelegt werden sollen, und daß sämtliche betheiligte Partheien vor dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern verhört werden sollen, wenn er oder sie es für gerathen halten, sie zu verhören, und daß die Unterwerfung unter solchen Ausspruch in Ihrer Majestät Court of Queen's Bench zu Westminster eingetragen werden soll.

Diese Urkunde bezeugt nun, daß sämtliche der gedachten Partheien dieser Urkunde des 2ten und 3ten Theils respective für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren hiermit kontrahiren, das heißt mit den besagten Personen, Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, ingleichen mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie ferner mit jeder und allen den verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, für sich selbst, für ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren hierdurch mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, den zeitigen Kuratoren gedachter Gesellschaft, die Summe von 5 Pfund zahlen will, für jede Actie, die er übernommen, oder die von ihm im Kapital der Gesellschaft besessen wird, und zwar in der Weise, wie sie für Zahlung derselben bestimmt worden, daß er ferner alle weiteren Raten-Zahlungen und Geldsummen, für jede der zur Zeit von ihm besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft, zahlen oder zahlen lassen will, die von Zeit zu Zeit fällig, oder von den Directoren, oder von einer General-Versammlung unter der derselben zu diesem Zwecke hierin vorher übertragenen Vollmacht eingefordert werden, sowie alle andern Summen, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, fällig, oder von ihm oder ihr gehalten werden; und ferner will er alle letztgedachten Zahlungen zu der Zeit, an dem Orte und in der Weise leisten, wie es von den Directoren angeordnet wird, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalte und der Meinung dieser Urkunde. Diese Urkunde bestätigt ferner, daß sämtliche der verschiedenen Personen des 2ten und 3ten Theils von Gegenwärtigem, für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den gedachten Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, sowie mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Einer für Alle und Alle für Einen und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, kontrahiren; alle die verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils,

für sich selbst, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren mit den besagten Personen und Partheien des Aten Theils, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben und deren respectiven Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, falls eine Klage oder ein Prozeß von einer General-Versammlung oder von den Directoren, oder von einem der Kuratoren der Gesellschaft, gegen die so kontrahirende Parthei angestellt werden sollte, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine oder ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, diese Vertrags-Urkunde oder einen hierin enthaltenen Paragraphen nicht bemängeln wollen, oder daß eine der Partheien als Kläger oder Beklagter derselben, solcher Klage oder solchem Prozesse nicht beigetreten sei, daß sie ferner aus keinem solchen Grunde gegen solche Klage oder solchem Prozesse Einspruch erheben wollen; ferner bezeugt diese Urkunde, daß zum Zwecke der leichteren Regreßnahme der gedachten verschiedenen Eigenthümer gegen einander, im Falle eines Anspruchs oder einer Forderung, die an einen oder mehrere derselben für Schulden gemacht wird, welche von der Gesellschaft oder von sämmtlichen Eigenthümern derselben, für irgend welche Verluste und Schäden geschuldet wird, oder für irgend welchen Nachtheil, der von der Gesellschaft verursacht worden, und um die Personen, an welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung gemacht wird, wirksamer schablos zu stellen für solche Verluste, Kosten, Lasten, Schäden und Ausgaben, die er oder sie in Folge derselben erleidet, — so kontrahiren die verschiedenen Personen und Partheien hierzu, so weit es sich auf Thaten und Handlungen bezieht, die von ihm selbst oder ihr selbst, die von seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren vorgenommen werden, — für sich, für seine und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, in der Weise, daß er oder sie, im Verhältniß zum Betrage seines oder ihres Antheils zum Kapitale der Gesellschaft (solcher Antheil wird durch die Anzahl der Actien festgestellt, die er oder sie besitzt, und wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), jedoch nicht weiter oder anderswie, daß also die verschiedenen Partheien, sowie mit zweien oder mehreren derselben mit den andern Partheien hierzu, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders und mit deren respectiven Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise kontrahiren, das heißt: daß, falls eine Klage, ein Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren gegen besagte Gesellschaft, oder gegen einen ihrer Directoren und Kuratoren von einem Gläubiger oder einer andern Person angestellt oder eingeleitet wird, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer zu haben, für Schulden oder Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, durch Erkenntniß und Urtheil, das in einer Klage oder in einem Prozesse erlangt worden, so soll die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage oder Prozeß angestellt und eingeleitet worden, gezwungen sein, die so beanspruchte Schuld oder Summe zu zahlen oder einen Theil derselben, oder irgend welche Summe oder Summen in Folge davon, oder soll alle Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben erleiden und tragen, wenn sie sich solcher Schuld, solchem Anspruch, solcher Forderung oder solcher Klage widersetzen, dann und in jedem solchen Falle, und so oft, wie sich derselbe ereignet, soll die hierdurch kontrahirende Parthei — sobald die Personen, die verurtheilt werden, solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die Personen, welche solche Kosten getragen haben, solche Kosten in der hierin vorher festgesetzten Weise abschätzen, und solche Schulden oder Kosten, nachdem sie abgeschätzt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien theilen lassen, oder in so viele gleiche Theile oder Actien, aus denen das Kapital der Gesellschaft dann besteht, — solche Theile oder Actien richtig zählen oder zahlen lassen, im Verhältniß des Betrages seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalt von Gegenwärtigem (solcher Antheil wird bestimmt nach der Anzahl von Actien, die er oder sie besitzt, so wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), an die Person oder Personen, die solche Schuld und Kosten gezahlt haben; ferner, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei im Verhältniß seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, seine Miteigenthümer und deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, deren Waarengüter und Effecten, schablos halten will, für alle Kosten, Lasten, Verluste und Ausgaben, die sie, einer von ihnen, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden, in Folge eines Anspruchs oder einer Forderung, die an sie, oder an einen von ihnen gemacht wird, wegen Schulden, die von der Gesellschaft, oder von allen Eigenthümern zusammengenommen, für Verluste, Schäden oder Nachtheile geschuldet werden, und die von der Gesellschaft irgend Jemand verursacht worden, oder für Schulden, betreffs welcher keine Klage anhängig gemacht und kein Erkenntniß erlassen worden; schließlich

bezeugt diese Urkunde, daß besagte Partheien des 1sten Theils (insoweit es ihre eigenen Handlungen betrifft) für sich, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, mit den Partheien des zweiten Theils und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders, in folgender Weise kontrahiren, das heißt: — daß besagte Partheien des 1sten Theils den Directoren gestatten wollen, in allen Klagen und Prozessen von ihrem Namen Gebrauch zu machen, die von den Directoren, oder auf Anordnung derselben, gegen eine oder gegen mehrere Personen und Partheien hierzu, oder gegen andere Personen und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, angestellt und eingeleitet werden; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils, Niemand von solcher Klage oder von solchem Prozesse ausnehmen, noch vorsätzlich gestatten wollen, daß es geschehe; daß sie sich auf keine Sache oder Angelegenheit einlassen wollen, vermittelt welcher die Directoren verhindert werden, ein Urtheil oder Erkenntniß in solcher Klage zu erhalten, oder wodurch ein solcher Prozeß aufgehalten oder verschleppt wird; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils und deren respectiven Testamentsvollstrecker und Administratoren, Antheil an allen Summen haben sollen, welche von ihnen oder deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Klagen oder Prozessen erstritten werden, welche in ihrem oder deren Namen angestellt und eingeleitet werden, für Nichtvollziehung oder Nichtbeachtung der hierin enthaltenen Bestimmungen, Stipulationen und Verträge der Gesellschaft, und daß sie über dieselben zu Gunsten der Gesellschaft in solcher Weise verfügen sollen, wie es die Directoren anordnen oder bestimmen werden.

Urkundlich dessen haben die besagten Partheien dieser Urkunde, ihre Unterschrift und Siegel beigefügt an obengenanntem Tag und Jahre.

Recognoscirt von William King, im Bureau, Southampton Building, Chancery Lane am 20sten December 1839.

Von mir — A. H. Rush.

Eingetragen in Ihrer Majestät Kanzlei-Gerichtshof am 23sten Tage des December im Jahre unsers Herrn 1839.

Gestempelt gemäß den zu diesem Zweck erlassenen Statuten.

D. Drew.

Wir haben vorstehende Abschrift mit der Original-Urkunde verglichen und bescheinigen hiermit, daß selbige eine getreue Abschrift ist; am achten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Fünfzig.

John Brett, } Secretaire des Herrn Kirby,
James Hill, } Nr. 11, Waterloo Place, Pall Mall.

In zwei Special-General-Versammlungen der Eigenthümer, abgehalten am 31. Dezember 1849 und 16ten Januar 1850, wurde beschlossen:

„daß der Name der Gesellschaft „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in „Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ umgeändert werde.“

Ferner wurde im Collegium der Directoren, abgehalten am 25sten Februar 1857, beschlossen:

„daß der vorgeschlagene neue Name der Gesellschaft „Albert und Times“ angenommen werde.“

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale, der angebogenen Vertrags-Urkunde der Albert und Times Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beibrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 10. März 1858.

(L. S.)

A. Wagner,
vereideter Translator beim Königl. Kammergericht,
Mohrenstraße Nr. 61.

Ich, Rupert Rains, öffentlicher Notar, unter Königlich Freiheit gesetzlich bestellt und vereidigt, wohnhaft in London, England, bescheinige und attestire hiermit Allen, die es betrifft, daß das mit A. markirte und von Seite 1—14 paginirte, hier angegebene Schriftstück, ein getreuer und genauer Auszug der Verhandlungen ist, die mir, dem besagten Notar, von der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Waterloo Place, Pall Mall, London, England, vorgelegt worden, und daß derselbe mit den Protokollen in jeder Beziehung übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich, daß Henry William Smith, Actuar der besagten Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, am heutigen Tage vor mir erschien und erklärte, daß kraft der in der Special-General-Versammlung der Eigenthümer, die am zwanzigsten Tage des Mai Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehalten worden, genehmigten und in einer ähnlichen, am zehnten Tage des Juni Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehaltenen Versammlung bestätigten Beschlüsse, die Summe von vierzehn Tausend Neun Hundert Pfund aufgenommen worden, von welcher Summe Sechs Tausend und Fünf Pfund Fünfzehn Schilling und Ein Pence auf den Ankauf von reversionären Interessen investirt sind;

daß ferner, da aus diesem Zweige des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft großer Gewinn erwachsen, die Directoren zu erklären beabsichtigen, daß im October Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig aller Unterschied zu bestehen aufhören soll bezüglich der Gewinnvertheilung zwischen den Original- und Neuen Actien, wie solches in besagtem Beschlusse erwähnt worden, wodurch das reversionäre Departement mit dem Haupt-Geschäft der Gesellschaft verschmolzen wird.

Da über Vorstehendes von mir, dem besagten Notar, eine Bescheinigung verlangt wird, so habe ich Gegenwärtiges ausgestellt, um zu dienen und zu nützen, wo es nöthig ist, welches ich mit meinem Notariats-Amtsiegel bescheinige zu London, am sieben und zwanzigsten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig.

In testimonium veritatis.

(L. S.)

Rupert Rains, notarius publicus.

A.

Dienstag, den 29sten December 1846.

In einer zu heutigem Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 70 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beschlossen:

daß alle Ausgaben der Freimaurer- und der General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, frühere sowohl wie zukünftige, inclusive der fünfprocentigen Interessen, die auf das von den Actionären gezeichnete Kapital gezahlt worden, von den Eigenthümern und gegenseitigen Fonds im Verhältniß zu dem Durchschnittsbetrag der für beide Fonds eingenommenen Netto-Prämien getragen werden, vorbehaltlich eines retrospectiven Abzugs von 10 Prozent von dem Antheil der Actionäre an den Ausgaben, der ausschließlich aus dem gegenwärtigen Fonds bestritten wird und daß ein Zins von 5 Prozent beiden Fonds für deren ungetheilte Gewinn-Ansammlung (accumulation) zugestanden wird, daß ferner aller Gewinn von Leibrenten und die Zinsen von Darlehen, welche die Gesellschaft gemacht, so wie jeder andere Gewinn, der gegenwärtig erzielt worden, oder später erzielt wird, wenn er nicht von Versicherungen herkommt, in vorgedachtem Verhältniß getheilt wird, und daß schließlich aller Gewinn von Versicherungen denjenigen Fonds zugetheilt wird, zu welchen derartige Versicherungen gehören.

Dienstag, den 26sten Januar 1847.

In einer am heutigen Tage stattgefundenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beantragt von und unterstützt von einstimmig beschlossen:

daß die Protokolle und Beschlüsse der Special-General-Versammlung vom 29sten ultimo bestätigt werden.

Donnerstag, den 21sten December 1848.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß die Zahl der Eigenthümer, welche notwendig ist zur Konstituierung von General- und Special-Versammlungen, von 25 auf 21 reducirt werde, die wie gegenwärtige qualifizirt sein müssen, sowie auch die Durchschnittspräsentation der Actien verhältnißmäßig zu reduciren ist.

Donnerstag, den 11ten Januar 1849.

In einer Special-General-Versammlung der Actionäre:

Nachdem die Versammlung mit Vornahme der Tagesgeschäfte von dem geschäftsführenden Director eröffnet worden, wurde der in der am 21sten ultimo in der Special-General-Versammlung gefaßte Beschluß vorgelesen,

worauf derselbe beantragt, unterstützt und mit Einstimmigkeit obige Resolution zum Beschluß erhoben wurde.

Montag, den 31sten December 1849.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

- 1) daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren verstorbenener Eigenthümer, Eigenthümer sein sollen mit Rücksicht auf Actien, die sie in dieser Eigenschaft vom Gesellschafts-Kapital besitzen;
- 2) daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft, zu irgend einer Zeit, zwischen den jährlichen General-Versammlungen, noch einen Co-Director, oder Co-Directoren, wenn sie solches für gerathen erachten, erwählen oder eine Vacanz im Amte des Directors ausfüllen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht auf mehr als 12 durch Ausübung dieser Prærogative vermehrt werde, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director der Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von mindestens 50 Actien vom Gesellschafts-Kapital ist und seit wenigstens 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und daß die so erwählten Directoren in der nächsten, nach ihrer Wahl stattfindenden jährlichen General-Versammlung aus dem Amte zu scheiden haben.

Mittwoch, den 16ten Januar 1850.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen,

wurde die Resolution, auf Grund deren Testamentsvollstrecker und Administratoren von verstorbenen Eigenthümern berechtigt werden, Actien in ihrer Repräsentanten-Eigenschaft zu besitzen und auf Grund deren das Directorium bevollmächtigt wurde, Directoren zwischen den jährlichen General-Versammlungen zu wählen, gemäß des Beschlusses vom 31sten ultimo, bestätigt.

Dienstag, den 20sten Mai 1856.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen:

Sintemalen es in der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ursprünglich genannt Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ausgesprochen ist, daß der Zweck und die Geschäfte besagter Gesellschaft (unter anderen) darin bestehen, Reversionen, Nachlasse und Expectanzen, sowie andere Interessen, die noch nicht in liquiden Besitz übergegangen sind, zu kaufen und zu verkaufen, gleichviel, ob schon angetreten oder noch in Aussicht stehend, nach Ablauf eines Lebens oder mehrerer Leben, nach Ablauf einer Reihe von Jahren oder in Folge irgend welches Ereignisses fällig werdend, und gleichviel, ob solche reversionäre oder andere Interessen in Freilehn, Zinslehn, Pachtlehn oder in Personal-Eigenthum irgend welcher Art bestehen; und sintemalen von dem Kapital von 500,000 Pfund, welches ursprünglich von der Gesellschaft beabsichtigt wurde, durch Emittirung von 25,000 Actien zu 20 Pfund pro Actie zu erheben, nur die Summe von 163,460 Pfund durch Emittirung von 8173 Actien aufgenommen werden;

und sintemalen die besagte Gründungs-Urkunde eine Klausel enthält des Inhalts, daß bei Investirung der Fonds der Gesellschaft Vorsicht angewendet werden sollte, dieselben auf solche Weise unterzubringen, daß jederzeit genügende Geldmittel ohne Schwierigkeit erhoben werden können, um den laufenden Ausgaben und Anforderungen zu genügen;

und sintemalen, durch Erfahrung gefunden worden ist, daß der Kauf von reversionären Interessen und die Geschäfte, die gewöhnlich von Gesellschaften unternommen werden, die sich mit reversionären Interessen befassen, nicht allein an sich selbst lucrativ, sondern ein höchst schätzenswerthes Mittel abgeben, die andern Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu fördern, so haben die Directoren der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sich bisher für nicht berechtigt gehalten, auf Grund der hierin vorher gedachten Klausel, die Fonds der Gesellschaft zu einem bedeutenden Betrage auf den Kauf von Reversionen zu verwenden;

und sintemalen aus den oben angegebenen Gründen es wünschenswerth erscheint, den Eigenthümer-Fonds, der laut besagter Gründungs-Urkunde errichtet worden, durch Emittion von Actien der Gesellschaft zu den hierin später gedachten Zwecken, so zu vermehren, daß derselbe 100,000 Pfund nicht übersteigt;

so wird hiermit beschlossen und bestimmt wie folgt:

- 1) daß die Directoren der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, eine beliebige weitere Emittion von Actien al pari vorzunehmen, die jedoch 5000 nicht übersteigen dürfen, und den Ertrag einer solchen Emittion ausschließlich zum Ankauf von reversionären Interessen und zur Betreibung solcher andern ähnlicher Geschäfte zu verwenden, deren hierin vorher besonders Erwähnung geschehen, einschließlic des Kaufs und Verkaufs von Lebens-Versicherungs-Policen, die von dieser oder einer anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen worden;

- 2) daß es hierdurch dem unumschränkten Ermessen der Directoren überlassen bleibt, die Emission von Actien unter solchen Bedingungen vorzunehmen und dieselbe solchen Stipulationen und Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie es für gut und am besten halten zur Beförderung des allgemeinen Interesses der Gesellschaft, und daß sie in dieser Hinsicht befugt sein sollen, wenn sie es für gut halten, den ganzen Gewinn, welcher aus dem Kauf von Reversionen und aus der Betreibung solcher andern Geschäfte erwächst, nebst dem Gelde zu dessen Aufnahme sie hiermit bevollmächtigt werden, ausschließlich den Subscibenten solchen Geldes zu übereignen, indem sie den Actionären derartiger Actien der Gesellschaft, die früher ausgegeben worden sind, das ausschließliche Recht auf alle andern Gelder und Gewinne vorbehalten sollen, die unter die Actionäre der Gesellschaft zur Vertheilung gelangen;
- 3) daß die Directoren hierdurch bevollmächtigt sind, mit den Unterzeichnern für besagte Additional-Actien, ein derartiges Abkommen zu treffen, damit Ausschreibungen für den vollen darauf zu leistenden Betrag vorgenommen werden können, ohne Rücksicht auf die anderen Actien der Gesellschaft oder auf die darauf gemachten oder noch zu machenden Ausschreibungen;
- 4) daß besagte Additional-Actien zuerst von den Directoren den Besitzern von schon ausgegebenen Actien der Gesellschaft angeboten werden sollen, durch ein Schreiben, welches ihnen durch die Post unter ihrer, im Geschäfts-Bureau bekannten Adresse zuzuschicken ist, und daß alle derartige Additional-Actien, die von solchen Inhabern binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens, nicht gekauft worden, dem Publikum zum Kauf gestellt werden sollen, wie es durch besagte Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist; im Falle jedoch Actienbesitzer eine größere Anzahl solcher Actien begehren, wie sie ausgegeben worden, so sollen dieselben im Verhältniß zu den von ihnen schon besessenen Actien der Gesellschaft vertheilt werden, jedoch jederzeit so, daß die Besitzer von weniger Actien den Vorzug haben sollen, soweit wie es Actien betrifft, bezüglich welcher es unmöglich ist, eine genaue Theilung vorzunehmen, ohne dieselben in Bruch-Actien zu zerlegen;
- 5) daß die neu zu betreibenden Geschäfte von den Directoren der Gesellschaft auf solche Weise geführt und geleitet werden sollen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungs-Urkunde; daß ferner 2 Rechnungs-Revisionen mit Rücksicht auf die neuen Geschäfte angestellt werden sollen, auf solche Weise, wie die anderen Rechnungs-Revisionen angestellt worden sind;
- 6) daß die in der Gründungs-Urkunde enthaltene Vollmacht zur Geldanlage auf Hypotheten, auf die Gelder, welche durch Emission solcher neuen Actien aufgenommen werden, gleichfalls anwendbar sein soll;
- 7) daß die Summe von 172 Pfund 7 Schilling 8 Pence, ein Theil des Bestandes vom Freimaurer-Fonds, dem „Ersten Versicherungs-Fonds“, und die Summe von 140 Pfund 3 Schilling 4 Pence, der Rest solchen Bestandes, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ übermacht werden soll.

Dienstag, den 10ten Juni 1856.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

daß die in der am 20ten ultimo abgehaltenen Special-General-Versammlung gestellten Resolutionen bestätigt worden.

Dienstag, den 13ten October 1857.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer von 10 und mehr Actien, wurde beschlossen:

daß sintermalen laut Artikel 139 der Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß die Directoren dieser Gesellschaft, in der ersten Directorial-Versammlung, die nach demjenigen Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung zusammentritt, aus der Reihe der Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden für das laufende Jahr wählen sollen; und laut Artikel 149 der besagten Gründungs-Urkunde der Gesellschaft erklärt worden, daß dem Vorsitzenden die vierteljährliche Summe von 50 Pfund bewilligt werden soll, als Aequivalent für seine Mühewaltung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft; und sintermalen es für gerathen erachtet wird, daß das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus, anstatt durch jährliche Wahl, versehen wird, und daß die Remuneration für solches Amt demgemäß geändert werde;

so wird hiermit beschlossen:

daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf die jährliche Wahl eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren bezieht, hierdurch aufgehoben wird, und daß die Directoren das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus vornehmen sollen; daß, falls einer oder mehrere von den Directoren es ablehnen oder unfähig werden sollten, das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren zu übernehmen, in solchem Falle und so oft derselbe sich

ereignet, derjenige von den Directoren, der im alphabetischen Turnus, nach einem solchen, der es abgelehnt, oder unfähig zu fungiren wird, der nächste ist, Vorsitzender in Stelle eines solchen sein soll; daß ein Drittel der vierteljährlichen Summe von 50 Pfund, welche laut besagter Gründungs-Urkunde dem Vorsitzenden zu bewilligen ist, dem jezeitigen Vorsitzenden als Aequivalent für seine Mühewaltung gezahlt werden soll, und daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf jene Summe von 50 Pfund bezieht, hierdurch aufgehoben ist; daß derjenige Theil des Artikel 81 der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf den Freimaurer-Benevolent-Fonds bezieht, hierdurch aufgehoben ist, so wie die ganzen Paragraphen 82, 83 und 89 der besagten Gründungs-Urkunde (welche sich allein auf diesen Fonds beziehen), und daß der, gegenwärtig unter dem Namen „Freimaurer-Benevolent-Fonds“ angesammelte Fonds zu allgemeinen Zwecken der Gesellschaft angewendet werden soll.

Dienstag, den 3ten November 1857.

In einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:
daß vorstehende Resolution bestätigt wird.

Dienstag, den 17ten Juli 1860.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special- und General-Versammlung wurde beschlossen:
sintemalen durch Artikel 138 der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, früher genannt Freimaurer- und General-Lebens-, Darlehns-, Leibrenten- und reversionäre Interressen-Versicherungs-Gesellschaft, erklärt ist, daß das Personal der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und des deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und nicht weniger als 6 Personen bestehen soll, wenn nicht ihre Zahl durch Ernennung von Co-Directoren auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht vermehrt wird (eine Vollmacht zur Vermehrung der Directoren durch Ernennung von Co-Directoren zur Zeit vor der General-Versammlung des Jahres 1844 ist nicht ausgeübt worden) — oder wenn eine General-Versammlung es nicht für gerathen halten sollte, diese Zahl entweder permanent, oder für eine beschränkte Periode reduciren, oder zu irgend einer Zeit abstehen sollte, die Vacanzen, welche an einem Jahrestage der Wahl vorkommen, wieder zu besetzen, doch soll die Anzahl der Directoren zu keiner Zeit geringer als 5 sein;
und sintemalen durch Beschluß der Special-General-Versammlung vom 31. Tage des December 1849, welcher bestätigt worden in der General-Versammlung vom 16ten Tage des Januar 1850, — beschlossen worden: daß die jezeitigen Directoren, wenn sie es für angemessen halten, so zu handeln, in der Zeit zwischen der jährlichen General-Versammlung, einen Co-Director oder Co-Directoren erwählen möchten, um irgend eine im Amte des Directors eingetretene Vacanz zu ergänzen, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht über 12 durch Ausübung dieser durch Resolution ertheilten Vollmacht, vermehrt worden, und vorausgesetzt, daß Niemand für geeignet befunden werden sollte, zum Director der Gesellschaft erwählt zu werden, es sei denn, daß er zur Zeit seiner Wahl alleiniger Inhaber von 50 Actien des Gesellschafts-Kapitals und Eigenthümer derselben seit wenigstens 6 Kalender-Monaten gewesen ist; die auf diese Weise erwählten Directoren sollen in der, nach ihrer Wahl stattfindenden General-Versammlung aus dem Amte scheiden;
und sintemalen in Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte der Gesellschaft und in der Absicht, die Erreichung des vermehrten Geschäftsbetriebes durch Acquisition, durch Kauf oder durch Verschmelzung anderer Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften mit dem Geschäfte der Gesellschaft zu erleichtern, es für gut befunden worden, die Anzahl der Directoren zu vermehren und ihre Befugnisse zu erweitern, in der Ernennung von Directoren auf andere Weise, als durch Wahl der Actionäre;
und sintemalen nun vorbesagte Absichten auszuführen beantragt worden, die Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde aufzuheben und besagte Resolution zu annulliren, um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen;
und sintemalen Zweifel gehegt worden, ob auf Grund der bestehenden Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft die Directoren derselben die Macht und die Befugniß besitzen, im Wege des Kaufs oder auf andere Weise mit den Geschäften der Gesellschaft, andere Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu verschmelzen, und sintemalen nun solche Zweifel zu heben, es für rathsam befunden worden ist, daß ihnen solche Macht und Befugniß ertheilt werde,
so wird hierdurch beschlossen und bestimmt:
daß Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde hierdurch aufgehoben werden und daß besagte Resolution hiermit annullirt ist.
Ferner wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß in Stelle derselben folgende Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einen Theil der Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft bilden sollen:

- 1) daß die Zahl der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 24 und nicht weniger als 6 bestehen soll, es sei denn, daß es eine General-Versammlung für gerathen hält, deren Anzahl entweder permanent oder zeitweise zu reduciren, oder davon absteht, die Vacanzen wieder zu besetzen, welche am Jahrestage der Wahl vorhanden sind, keinesfalls soll jedoch die Anzahl der Directoren geringer als 5 sein;
- 2) daß es den gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft, wenn sie es für angemessen und rathsam erachten, freistehen soll, Directoren von anderen Gesellschaften, deren Geschäfte durch Kauf oder auf andere Weise mit den Geschäften der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht erworben oder amalgamirt worden, zu Directoren zu ernennen, vorausgesetzt, daß ein jeder derartig ernannter Director wenigstens 50 Actien des Kapitals der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eigenthümlich besitzt, und vorausgesetzt, daß die Anzahl der auf solche Weise ernannten Directoren mit den vorhandenen die Zahl von 24 nicht übersteigt;
- 3) daß jeder Director der Gesellschaft, der auf Grund der Vollmacht ernannt und dem durch vorgehenden Paragraphen die Befugniß ertheilt worden, von jetzt an dieselben Rechte, Privilegien und Vollmacht besitzen, denselben Regeln und Bestimmungen unterworfen und in jeder Beziehung als ein von den Actionären erwählter Director erachtet werden soll;
- 4) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft zwischen den jährlichen General-Versammlungen, Co-Directoren anderer vorbelegter Gesellschaften erwählen, oder Vacanzen im Amte des Directors wieder besetzen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren durch Ausübung dieser Befugniß nicht über 24 vermehrt wird, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director dieser Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft ist und mindestens seit 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und sollen diese Directoren in der jährlichen General-Versammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet, aus dem Amte scheiden;
- 5) daß (vorbehaltlich und ohne Benachtheiligung der Ernennung eines Directors der Gesellschaft und auf Grund der hierin vorher ertheilten Vollmacht und Befugniß) die Directoren (mit Ausnahme des geschäftsführenden Directors) von den Actionären erwählt werden sollen;
- 6) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, von Zeit zu Zeit das Geschäft, die Kundschaft und Bestände, oder einen Theil des Geschäfts, der Kundschaft und der Bestände anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften durch Kauf oder auf eine andere Weise zu erwerben, oder um Versicherungen auf das Leben und Ueberleben einer anderen Person abzuschließen, Ausstattungen zu gewähren, Leibrenten, reversionäres und anderes Vermögen zu kaufen und zu gewähren, Darlehne auf Hypotheken oder andere Sicherstellungen zu geben oder um das Geschäft solcher Gesellschaft mit dem Geschäft der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu amalgamiren und zu vereinigen unter solchen Bedingungen, wie sie es für gerathen halten und besonders, daß solche Directoren die Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, bindende Verträge für die Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft einzugehen, Forderungen und Verpflichtungen anderer Gesellschaften zu zahlen und den Beamten und Dienern (solcher) der Gesellschaft Entschädigung oder Beschäftigung zu geben und zu vorbedachtem Zwecke Abkommen zu treffen, so wie im Namen der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und deren Actionäre, Kontrakte zu schließen und solche oder Verträge zu modificiren und aufzuheben.

Freitag, den 3ten August 1860.

In einer für heutigen Tag berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre von 10 Actien und darüber, wurde von dem Vorsitzenden beantragt, von Mr. Joseph Holl unterstützt und mit Einstimmigkeit beschlossen: daß die Resolution, welche in der Versammlung der Actionäre, abgehalten am 17ten Tage des Juli ultimo, vorgelesen worden ist, hierdurch genehmigt und bestätigt werde.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale angelegenen Englischen Documente treu und wörtlich in die Deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels.

Berlin, den 2ten März 1861.

(L. S.)

H. Wagner,

vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht,
Schützenstraße Nr. 6 a.